

Die Entdeckung der Nation als Person des internationalen Rechts in der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin

Masterarbeit eingereicht der Universität Bern

Betreuender Dozent: **Prof. Dr. Robert Kolb**

Kompetenzzentrum für Public Management

Schanzeneckstrasse 1

CH-3001 Bern

von:

Jörg Ostwald

aus Deutschland

11-455-292

Johannes Dierauerstrasse 21, 9442 Berneck

joerg.ostwald@students.unibe.ch

Berneck, 11.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Ideologische Grundlagen des sowjetischen Völkerrechts	3
a.	Der dialektische Materialismus	3
b.	Das marxistische Geschichtsbild	4
c.	Die nationale Frage.....	6
i.	Das Konzept der nationalen Selbstbestimmung bei Marx und Lenin	6
ii.	Der sowjetische Nationsbegriff	8
d.	Die sowjetische Imperialismustheorie.....	11
3.	Die sowjetische Völkerrechtskonzeption	13
4.	Entwicklung des Souveränitätsbegriffs	17
a.	Volkssouveränität und Staatssouveränität	17
b.	Souveränität und Rechtspositivismus	21
c.	Ausschluss kolonialer Einflussgebiete aus der Sphäre des Völkerrechts	22
d.	Neue Völkerrechtsvorstellungen	26
i.	Kelsens reine Rechtslehre	27
ii.	Völkerrecht als naturrechtlich begründete Rechtsordnung bei Lauterpacht.....	30
iii.	Rechtssoziologische Völkerrechtskonzepte bei Krabbe, Politis und Jessup	31
iv.	Gemeinsamkeiten und Schlussfolgerungen	36
5.	Die sowjetische Souveränitätsdoktrin	38
a.	Historische Entwicklung und Genealogie des sowjetischen Souveränitätsbegriffes	38
i.	Rezeption der klassischen Souveränitätsbegriffs.....	38
ii.	Souveränität in der Dekolonisationsphase ab den 50er-Jahren	39
b.	Integratives Moment: Staatssouveränität	41
i.	Souveränität als integrale Eigenschaft des Staates	41
ii.	Staatssouveränität als Schutz vor imperialistischer Ausdehnung.....	42
iii.	Der staatliche Charakter der für die Befreiung kämpfenden Nationen	44
c.	Revolutionäres Moment: Souveränität als nationale Souveränität.....	46
i.	Der Souveränitätsbegriff im Lichte des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes .	46
ii.	Souveränität als Recht auf Selbstbestimmung der Nation.....	50
6.	Fazit	52
	Bibliographie	57
	Selbständigkeitserklärung	62
	Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Masterarbeit	63

1. Einleitung

Das internationale Recht ist auch heute noch grundsätzlich ein Recht der Staaten, das auf dem Konzept der Staatssouveränität basiert. Dies betraf lange insbesondere auch Konflikte zwischen sogenannten «nationale Befreiungsbewegungen» und Staaten, welche ursprünglich als nicht-internationale Konflikte betrachtet wurden.¹ Die Nation bildete lange kein Subjekt des internationalen Rechts. Erst mit der Entwicklung des Rechtes auf nationale Selbstbestimmung wurde die Nation zur Person des Völkerrechts, der nun das Recht über ihren politischen Status zu bestimmen und das Recht auf Gestaltung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung zugewiesen wurde.² Die Aufständischen, die für die Verwirklichung ihres Rechts auf nationale Selbstbestimmung kämpften, wurden in diesem Prozess zu rechtlich anerkannten «Freiheitsbewegungen», die in ihrem legitimen Kampf berechtigt sind, Hilfe von Drittstaaten zu erhalten. Die Bekämpfung der Freiheitsbewegung durch den herrschenden Staat wurde zum Verstoss gegen die internationale Rechtsordnung, weshalb es Drittstaaten nun untersagt ist, den die Freiheitsbewegung unterdrückenden Staat Unterstützung in seinem Kampf zu leisten.³ Die staatliche Souveränität weicht dann rechtlich dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Spuren dieser rechtlichen Aufwertung nationaler Befreiungsbewegungen findet man insbesondere im humanitären Völkerrecht, bei welchem es sich prinzipiell ebenfalls um ein Recht der Staaten handelt. Die überwiegende Mehrheit der rechtlichen Instrumente, die die Regelung von bewaffneten Konflikten betreffen, können nur von Staaten ratifiziert werden. Konflikte, die nichtstaatliche Akteure einschliessen, werden kaum von den grossen Kodifikationen der humanitären Völkerrechts erfasst, weshalb nationale Befreiungskriege lange von dessen Schutz ausgeschlossen blieben.⁴ Ein gewisser positiver Trend zu ist gleichwohl zu beobachten, wenn es um die Erstreckung des humanitären Völkerrechts auf nicht zwischenstaatliche Konflikte geht. Genannt werden kann als Meilenstein jedenfalls das Zusatzprotokoll II zur Genfer Konvention (1977), das sich explizit auf solche bezieht. Trotzdem lässt sich festhalten, dass der Schutz des humanitären Völkerrechts in Konflikten, in welchen sich nicht Staaten in als Konfliktparteien gegenüberstehen, weit hinter dem zurücksteht, was in Konflikten zwischenstaatlicher Natur gelten würde.⁵ Wenn es um die Frage nationaler Befreiungskriege geht, sieht die Lage anders aus, denn sie werden vom humanitären Völkerrecht als «internationale» bewaffnete Konflikte

¹ Wouter, Self-Determination and Civil War, S. 171.

² Fassbender, Die Souveränität des Staates, S. 1099.

³ Wouter, Self-Determination and Civil War, S. 171.

⁴ Higgins, The Regulation of Armed Non-State Actors, S. 1 f.

⁵ Ebd., S. 1 f.

betrachtet und es kommen nun jene Regelungen zur Anwendung, die auch bei zwischenstaatlichen Konflikten Anwendung finden. Ein wesentlicher Meilenstein bildet hier das Zusatzprotokoll I zur Genfer Konvention (1977), das grundsätzlich Regelungen für zwischenstaatliche Konflikte enthält, aber nun in Art. 1 Abs. 4 die Anwendung des Protokolls auch für «bewaffnete Konflikte» vorsieht, «in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen».⁶

Allein humanitär lässt sich diese Besserstellung jedenfalls nicht erklären. Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein Resultat der Lobby-Aktivitäten der neuen Staaten der Dritten Welt. Massgebliche politische Unterstützung erhielten sie dabei vom sozialistischen Block unter Führung der Sowjetunion, die ein ihrer Völkerrechtsdoktrin zu eigenes revolutionäres Konzept von nationaler Selbstbestimmung verwirklicht sehen wollte, welches sich bereits im Rahmen des sowjetischen Internationalismus in der Phase der Dekolonisation und im Poststalinismus in den 50er-Jahren herauszubilden begann und welches die Nation als Träger von Souveränität und Völkerrechtspersönlichkeit entdeckte, während dies noch lange der herrschenden Lehrmeinung im Westen in grundsätzlicher Weise widersprach.⁷ Da es somit eine entscheidende Rolle in der Entstehung und Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes der Nation einnimmt und deshalb von rechtshistorischer Bedeutung ist, soll es Ziel dieser Arbeit sein, die Entdeckung der Nation als Träger des Rechts auf Selbstbestimmung in der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin nachvollziehbar zu machen.

Das sowjetische Konzept ist dabei zu einem wesentlichen Teil Ausfluss der Staatsideologie des sozialistischen Blocks, dem Marxismus-Leninismus. In einem ersten Schritt soll diese Gedankenwelt beleuchtet werden (siehe 2.). In Anknüpfung daran folgen zum besseren Verständnis einige grundsätzliche Worte zur sowjetischen Vorstellung des Völkerrechts (siehe 3.). Die sowjetische Konzeption des Rechts auf nationale Selbstbestimmung basiert im Wesentlichen auf der Anwendung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes auf den Begriff der Souveränität. Zur Nachvollziehbarkeit ist es deshalb zunächst notwendig, die historische Entstehung und Wandel des Begriffs aufzuzeigen (siehe 4.). Erst auf dieser Grundlage kann in einem letzten Schritt die Herausbildung und die Beschaffenheit der sowjetischen Doktrin der nationalen Selbstbestimmung nachvollziehbar dargestellt werden (siehe 5.).

⁶ Vgl. Greenwood, A Critique of the Additional Protocols to the Geneva Conventions of 1949, S. 6 f.

⁷ Vgl. Ginsburgs, Wars of National Liberation, S. 914 f.

2. Ideologische Grundlagen des sowjetischen Völkerrechts

Als die herrschende und alle Bereiche der Wissenschaft erfassende Staatsideologie bildete die Übertragung des Marxismus-Leninismus auf das Recht eine zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Sowjetunion. Dies gilt für den dialektischen Materialismus als die Philosophie des Marxismus-Leninismus und das marxistische Geschichtsbild in genereller Weise. Für die Entwicklung der sowjetischen Doktrin der nationalen Selbstbestimmung waren indessen die Schriften Marx', Lenins und Stalins zur nationalen Frage von herausragender Bedeutung.

a. Der dialektische Materialismus

Der dialektische Materialismus ist eine philosophische Weltanschauung, die von Karl Marx und Friedrich Engels begründet wurde. Materialismus in diesem Begriffspaar bedeutet, dass alle physischen und psychischen Phänomene ausschliesslich mittels der der in dieser Vorstellungswelt allem zugrunde liegenden Materie zu erklären sind. Die Wirklichkeit ist ausschliesslich durch Stoff, Form und Kraft definiert. Dieser Grundgedanke greift der Marxismus auf, um zu erklären, warum gewisse Veränderungen in der Menschheitsgeschichte auftreten, während andere ausbleiben. Das umfasst auch die Fragestellung, warum gewisse kulturelle Erscheinungen, wie etwa das Recht auftreten, sich verändern oder gänzlich verschwinden. Alle Erscheinungen sind dem Regelwerk der Kausalität unterworfen. Entsprechend bilden menschliche Handlungen den Grund für die Veränderungen in der Menschheitsgeschichte.⁸ Doch was wiederum bildet den Auslöser menschlicher Handlungen? Laut marxistischer Ideologie sind es die Bedürfnisse, welche menschliche Handlungen herbeiführen. Die Bedürfnisse im Denken der Menschen werden wiederum von den Eigentumsverhältnissen bei den Produktionsmitteln für die Güter des alltäglichen Auskommens geweckt. Es lässt sich also festhalten, dass es einen Zusammenhang zwischen den Bedürfnissen, dem Handeln und letztendlich auch den kulturellen Erscheinungen und dem gegebenen Wirtschaftssystem gibt. Das Wirtschaftssystem, das allem zugrunde liegt wird im Marxismus als *Basis* bezeichnet.

Aufgrund der Basis entstehen Bedürfnisse nach den Regeln der Dialektik: Auf der einen Seite steht die Klasse von Menschen, die vom aktuell bestehenden ökonomischen System profitieren, auf der anderen Klasse der Verlierer, die allerdings für die Aufrechterhaltung der Produktion benötigt werden. Indem die Gruppe der Profiteure entweder wächst oder aber ihre Aktivitäten erhöht, erhöht sie damit automatisch die Grösse und damit die Stärke der Gruppe der Verlierer,

⁸ Vgl. Brown, *Dialectical Materialism*, S. 49.

die dadurch in grösserer Anzahl benötigt werden. Dies geschieht so lange, bis die Gruppe der Verlierer stark genug ist, um die Gruppe der Profiteure zu besiegen und es zum Krieg zwischen beiden Gruppen kommt. Ergebnis des Kampfes ist ein neues Arrangement zwischen Gewinner und Verlierer, das *Synthese* genannt wird. Selbstredend hängt die Beschaffenheit der Synthese von den konkreten Umständen ab und davon, wer als Sieger aus dem Kampf hervorgeht.⁹

Von der Basis zu unterscheiden sind kulturelle Erscheinungen. Insbesondere zählen dazu das Recht und der Staat, aber auch philosophische und politische Vorstellungen im Denken der Menschen, Ideen, Bräuche, die Kunst, Religion und vieles mehr. In der marxistischen Terminologie spricht man hier vom sogenannten *Überbau*. Warum ist der Staat in einer gewissen Weise ausgestaltet? Wieso gibt es bestimmte Rechtsnormen und andere nicht? Warum bekennen sich Menschen zu einer bestimmten Zeit zu gewissen Religionen und zu anderen nicht? All diese Fragen und mehr lassen sich im Marxismus nach den Regeln der Dialektik erklären: Gemäss dieser Auffassung geben sie immer die soziökonomischen Verhältnisse wieder, die zu eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort bestehen. Kulturelle Erscheinungen sind ein Klassenprodukt und unterstützen grundsätzlich die Aufrechterhaltung der bestehenden soziökonomischen Verhältnisse. Somit bildet der Überbau die Verhältnisse der Basis ab. Wenn sich die Verlierer gemäss Marxismus vorliegenden ideologischen Verschleierung der für sie nachteiligen Eigentums- und Produktionsverhältnisse bewusst werden, können sie durchaus ihre kulturellen Erscheinungen hegen und fördern, welche ihren Wünschen gerecht werden. Dann wird die herrschende Klasse allerdings versuchen, diese Entwicklungen zu unterdrücken, weil sie eine Bedrohung für die vorherrschende Ordnung darstellen.¹⁰

b. Das marxistische Geschichtsbild

Der dialektische Materialismus lässt sich auf beliebige Gesellschaften anwenden. Auf dieser Grundlage entwickelte Marx ein dialektisch-materialistisches Geschichtsbild, wobei sich bei ihm die Geschichte zyklisch entwickelt:

Unter dem christlichen Feudalismus stellte der Boden das ökonomische Produktionsmittel dar. Dieses konzentrierte sich allmählich mehr und mehr in den Händen der herrschenden Klasse, unter welcher man den Klerus und die adligen Feudalherren verstehen kann. Die besitzlosen Leibeigenen und die Handwerker wuchsen auch als Resultat dieser Entwicklung zahlenmässig an, womit auch ihre Stärke anwuchs und konnten als Folge dessen im Laufe der Zeit allmählich

⁹ Vgl. Brown, *Dialectical Materialism*, S. 50 f.

¹⁰ Ebd., S. 54.

als Bürger und Händler offen zum Vorschein treten. Schliesslich kam es zu Protesten gegen die Kirche und den Adel. Das Resultat dieser Entwicklung war schliesslich die Geburt einer neuen historischen Formation, des Kapitalismus.¹¹

In der kapitalistischen Gesellschaft tritt das Geld in den wirtschaftlichen Fokus. Indem das Kapital sich entwickelt, um Gewinn zu erzeugen, muss es gleichzeitig seine Antithese, den Körper der Arbeiterklasse entwickeln. Um zu überleben, ist das Proletariat darauf angewiesen Arbeit zu finden. Um wiederum Arbeit zu finden, muss ihre Arbeit das Kapital vergrössern. Bei Depressionen schliessen die Fabriken, die Warenproduktion nimmt ab, es entsteht Unruhe und Rebellion, denn die ausgebeutete Klasse wird kein Interesse daran finden ein System zu unterstützen, das nicht in der Lage ist, sie mit den fundamentalen Mitteln zur Existenz zu versorgen. Es kommt zu einer Revolution, in der das Proletariat die Macht ergreift, zur herrschenden Klasse aufsteigt. Eine neue historische Formation, der Sozialismus, ist geboren.¹² Die kommunistischen Parteien des sozialistischen Blocks erachteten sich selbst als in dieser historischen Etappe befindlich, in der der Sozialismus in ein einigen Ländern schon verwirklicht wurde, während es nur eine Frage der Zeit ist, dass in den verbleibenden kapitalistischen Ländern weitere sozialistische Revolutionen stattfinden.

So bedrückend die Lage des Proletariats auch zu sein scheint, so erachtete Marx die Entwicklung des Kapitalismus als notwendigen Entwicklungsschritt auf dem Weg zum Sozialismus. Der Kapitalismus erst ermöglichte seiner Auflassung die Entwicklung der Produktionskräfte und damit auch die Entstehung der Arbeiterklasse selbst, deren materielle, wirtschaftliche, soziale und politische Bedingungen in allen Industrieländern gleich sind: das Proletariat.¹³ Nur dieses Proletariat, das gemeinsame historische und weltweite Interessen hat, ist gemäss marxistischer Ideologie schliesslich zur Errichtung einer universalen, sozialistischen Gesellschaft im Stande.¹⁴

¹¹ Brown, *Dialectical Materialism*, S. 52.

¹² Ebd., S. 52 f.

¹³ Löwy, *Marx und Engels – Kosmopoliten*, S. 15.

¹⁴ Vgl. Thomson, *From Marx to Mao-Tse-Tung*, S. 54.

c. Die nationale Frage

i. Das Konzept der nationalen Selbstbestimmung bei Marx und Lenin

Einen ersten Ansatz zu einer politische Strategie zur Frage der nationalen Unabhängigkeit findet man primär in den Schriften von Marx über Irland. Marx sah in der nationalen Befreiung der Irinnen und Iren einerseits einen Weg zur Überwindung des nationalen Gegensatzes und Hasses, der erst den Zusammenschluss von Nationen gegen ihren Gemeinsamen Feind ermöglichen soll, gegen die Kapitalisten. Zweitens trägt die Unterdrückung einer anderen Nation zur Verstärkung der ideologischen Hegemonie über die Arbeiter der unterdrückenden Nation bei. Ausserdem schwächt die Verselbständigung des unterdrückten Volkes die ökonomischen, politischen, militärischen und ideologischen Grundlagen der herrschenden Klasse innerhalb der unterdrückenden Nation. Damit werden mit der nationalen Befreiung die Rahmenbedingungen für den revolutionären Kampf innerhalb der Nation geschaffen.¹⁵ Im Gegensatz zu den folgenden Ausführungen, wurde hier das Konzept der Nation allerdings nicht anhand objektiver Kriterien (z.B. Ökonomie, Sprache, Territorium) erklärt, sondern es ging um ein subjektives Element, nämlich den Willen der Irinnen und Iren, sich von der britischen Herrschaft zu befreien.¹⁶

Diese Ausführungen sind allerdings rudimentär und theoretisch wenig gehaltvoll. Daneben existiert noch eine Theorie von Engels, die jedoch zwischen «revolutionären Völkern» (etwa die Polen und die Ungarn) und «geschichtslosen Völkern» (etwa die Tschechen) unterscheidet, wobei Engels erstere als geschichtlich lebensfähig, letztere als tote Reste der Vergangenheit galten. Sie würde auf ein eurozentrisches Weltbild hinauslaufen und wurde bereits Ende des 19. Jahrhunderts kritisiert und konnte nur wenig Tragweite erlangen, auch weil sie insbesondere in marxistischen Kreisen als den Prämissen des Marxismus kaum vereinbar galt (und gilt).¹⁷ Es gibt aber auch Stimmen, die das Gegenteil behaupten.¹⁸ Insgesamt unterstreichen viele Historikerinnen und Historiker die Unvollständigkeit und die Grenzen von Marx' und Engels' Werken zur nationalen Frage. Auch die in der Sowjetunion vertretene Nationstheorie klammerte jedenfalls Engels Theorie der «geschichtslosen Völker» aus und auch das in der Sowjetunion vertretene Konzept nationaler Selbstbestimmung geht deshalb in erster Linie auf Lenin und in zweiter Linie auf Stalin zurück.

¹⁵ Löwy, Die Marxististen und die nationale Frage, S. 48.

¹⁶ Ebd., S. 32.

¹⁷ Ebd., S. 37.

¹⁸ Vgl. Nimni, Marx, Engels and the National Question, S. 298.

Die Nationalstaaten, die ab Ende des 18. Jahrhunderts entstanden sind, dienen gemäss marxistischem Geschichtsbild nicht dem Proletariat, sondern der Bourgeoisie.¹⁹ Gleichwohl ist die Nation und nationale Selbstbestimmung eine Etappe in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, die den unmittelbaren politischen Rahmen der Machteroberung durch das Proletariat darstellt.²⁰ Lenin ordnete nationale Interessen proletarisch-sozialistischen Interessen unter, ging aber davon aus, dass nationale Selbstbestimmung der angestrebten Selbstbestimmung des Proletariats vorausgehen muss. Da das Proletariat selbst eine universale und übernationale Klasse darstellt, ist der Nationalstaat allerdings nur eine Durchgangsetappe zu einer klassenlosen und staatenlosen Gesellschaft, in dem es die Macht erobert. Das sozialistische Projekt selbst ist kosmopolitisch-internationalistisch. Es führt gemäss marxistischer Auffassung zu einer weltweiten, universalen Gemeinschaft, in der wirtschaftliche, soziale und politische Abgrenzungen und damit auch die Gegensätze und die damit verbundenen Konflikte entfallen.²¹

Lenin entwickelte aus den noch rudimentären Gedanken von Marx eine Strategie der nationalen Frage, in welchem er das dialektische Verhältnis zwischen Internationalismus und nationalen Selbstbestimmungsrecht herausarbeitet: Er hält einerseits fest, dass Kooperation und Assoziation bzw. eine freiwillige Union und schliesslich die Verschmelzung von Nationen die Freiheit zur Losrennung verlangen.²² Zentral ist hier aber, dass Lenin wie bereits Marx das Moment der Spaltung des Proletariats betont, das bei Beseitigung der nationalen Fremdbestimmtheit entfällt. Entsprechend anerkennt er auch das dialektische Verhältnis zwischen national-demokratischen Bewegungen ab Ende des 18. Jahrhunderts und sozialistischer Revolution.²³ In der 1913 entstandenen Schrift *kritischen Bemerkungen zur nationalen Frage (Kritičeskie zametki po nacional'nomu voprosu)* richtet sich Lenin gegen nationale Unterdrückung einerseits, aber auch gegen Privilegien einzelner Nationen und insbesondere Sprachen. Der daraus resultierende «Hader» sei laut Lenin nämlich dazu geeignet, den eigentlichen Klassenkampf zu «verdunkeln und zu hemmen». In der selben Schrift warnt er aber davor, den bürgerlichen Nationalismus über diese streng gezogenen Grenzen zu unterstützen, denn damit würde man die Arbeiter verraten und sich auf die Seite der Bourgeoisie schlagen.²⁴ Er setzt den Fokus damit ausdrücklich

¹⁹ Löwy, Die Marxisten und die nationale Frage, S. 49.

²⁰ Ebd., S. 47.

²¹ Löwy, Marx und Engels – Kosmopoliten, S. 23.

²² Löwy, Die Marxisten und die nationale Frage, S. 70.

²³ Ebd., S. 71.

²⁴ Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 24, S. 132.

auf den politischen Aspekt der nationalen Frage und formuliert ein Recht auf politische Los-trennung und die Errichtung eines unabhängigen Nationalstaates.²⁵

Diese Überlegungen werden auch auf die Frage des Wesens eines Krieges übertragen. Bei Lenin gilt nämlich die von Clausewitz her bekannte Formel, dass es sich beim Krieg um die blosse Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln handelt.²⁶ In der marxistisch-leninistischen Deutung versteht man darunter allerdings (und im Unterschied zu Clausewitz) letztendlich die Fortsetzung der Politik der Klassen, welche von Staaten und Nationen beheimatet werden.²⁷ Bei der Analyse und Wertung von Kriegen ist somit die Frage nach seiner soziopolitischen Natur von tragender Bedeutung ist. So gilt gemäss Lenin:

*Es gibt gerechte und ungerechte, progressive und reaktionäre Kriege, Kriege der fortschrittlichen Klassen und Kriege der übrigen Klassen, Kriege, die der Festigung des Klassenjochs dienen, und Kriege, die seinem Umsturz dienen.*²⁸

Dabei geht es namentlich um das Aufdecken des Klassencharakters des Konfliktes und die Feststellung des Zusammenhangs der Ziele des Krieges mit den ökonomischen und politischen Interessen der sich bekämpfenden Klassen und Staaten.²⁹ Naheliegenderweise werden als «progressiv» anerkannt sozialrevolutionäre Befreiungskriege, bei denen die Arbeiterklasse oder andere Werktätige sich der Klasse der Ausbeuter entgegenstellen. «Progressiv» können aber auch Kriege sein, bei denen die Opponenten nicht unmittelbar nach Klassengesichtspunkten definiert sind. Es handelt sich dabei um «kapitalistisch-progressive» Kriege. Darunter fallen nationale Befreiungskriege von Nationen, die von ihrer Klassen- und ökonomischen Struktur her als «kapitalistisch-demokratisch» eingestuft werden können. Diese kämpfen gerade nicht für eine sozialistische Revolution, sondern bloss für ihre Befreiung gegen eine fremde Unterjochung und für die Bildung eines eigenen Nationalstaates.³⁰

ii. Der sowjetische Nationsbegriff

Die Frage, was denn überhaupt eine Nation ist, hat viele Generationen marxistischer Denker und Politiker beschäftigt. Für die Sowjetunion relevant ist, dass Lenin Stalin 1913 beauftragte, nach Wien zu reisen, um sich dort kritisch mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Der

²⁵ Löwy, Die Marxististen und die nationale Frage, S. 71.

²⁶ Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 26, S. 224.

²⁷ Njuškevič / Suško / Džjuba, Marksizm-leninizm o vojne i armii, S. 11.

²⁸ Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 38, S. 337: «[...] [Б]ывают войны справедливые и несправедливые, прогрессивные и реакционные, войны передовых классов и войны отсталых классов, войны, служащие укреплению классового гнета, и войны, служащие к его свержению.»

²⁹ Njuškevič / Suško / Džjuba, Marksizm-leninizm o vojne i armii, S. 13.

³⁰ Njuškevič / Suško / Džjuba, Marksizm-leninizm o vojne i armii, S. 79.

historische Hintergrund ist, dass die österreichische Sozialdemokratie in Fragen der föderativen Umgestaltung Österreich-Ungarns einen Kurs der ethnisch-nationalen Autonomie verfolgte.³¹ Stalin sollte sich mit den theoretischen Grundlagen dieser Bewegung beschäftigen. Das Resultat dieser Reise war seine Schrift *Marxismus und die Nationale Frage* (*Marsizm i nacional'nyj vopros*) von 1913, welche den Versuch eines klassifikatorischen theoretischen Gerüsts enthält, das verschiedene objektive Kriterien der Nation in sich vereint und das auch noch nach dem Tod Stalins 1953 von Bedeutung blieb. Gemäss dieser Auffassung werden Nationen nach dem Regelwerk des dialektischen Materialismus gebildet und sind das Resultat des Wirtschaftslebens zwischen den Menschen. Stalins nationale Theorie ist ökonomisch und deterministisch.³²

Gemäss Stalin waren zu Beginn der Menschheitsgeschichte die Menschen nach dem Abstammungsprinzip entsprechend der Angehörigkeit zu verschiedenen Stämmen geteilt, welche sich durch eine gemeinsame Sprache, Sitten und Gebräuche, Traditionen etc. auszeichneten.³³ Dies änderte sich allerdings mit der Entwicklung der Produktionskapazität, als der Mensch in der Lage war, mehr zu produzieren, als für den persönlichen Gebrauch nötig war.³⁴ Damit entstand die Möglichkeit, sich die Produkte fremder Arbeit anzueignen, das private Eigentum und damit auch ein gemeinsames Wirtschaftsleben und die Teilung nach Klassen, die nun schrittweise an die Stelle der Teilung nach Stammeszugehörigkeit trat. Menschen, die nun in einem Raum, in dem gemeinsam gewirtschaftet wird, wohnhaft sind, vermischen sich und vereinen sich auf diese Weise in einer sogenannten «Völkerschaft» (*narodnost*), die möglicherweise – wenn die Bedingungen günstig sind – zu einer Nation werden könnte.³⁵ Völkerschaften sind dabei kein statisches Phänomen, sondern formieren sich den Änderungen im Wirtschaftsleben entsprechend neu.³⁶

Bei Stalin gibt es vier Elemente, die in ihren Grundzügen bereits in den Völkerschaften angelegt sind und nur beim Vorliegen aller Merkmale von einer Nation gesprochen werden kann: Es handelt sich dabei um das gemeinsame Wirtschaftsleben als Prämisse, die zu einem gemeinsamen Territorium, einer gemeinsamen Sprache und einer gemeinsamen «psychische Wesensart» (worunter eine gemeinsame Kultur zu verstehen ist) führt. Aber nur, wenn die ökonomischen

³¹ Meissner, Der Sowjetische Nationsbegriff, S. 105.

³² Vgl. Löwy, Vaterland oder Mutter Erde?, S. 96 f.; Vgl. ders., Die Marxisten und die nationale Frage, S. 67 f.

³³ Starušenko, Princip samoopredelenija narodov i nacij, S. 10.

³⁴ Ebd., S. 11; Ebd., S. 13.

³⁵ Ebd., S. 11.

³⁶ Ebd., S. 12.

Bindungen innerhalb der Völkerschaften von enger und andauernder Natur sind, bilden sie sich als nationale Gemeinsamkeiten heraus und eine Nation entsteht.³⁷

Mit der Entwicklung des Feudalismus (wegen des Mangels eines gemeinsamen Wirtschaftsraums) verschwanden allerdings selbst diese embryonalen, nationalen Gemeinsamkeiten der Völkerschaften.³⁸ Erst als im inneren der feudalen Gesellschaft die Entwicklung des Kapitalismus³⁹ einsetzt, der nach marxistisch-leninistischem Geschichtsbild allmählich den Übergang von der feudalen zur zentralisierten Herrschaft nötig machte, tauchen sie wieder auf. Durch den gesteigerten Warenaustausch bildet sich ein gemeinsamer Markt heraus und Zollbarrieren werden abgebaut, was wiederum zu einer gesteigerten Arbeitsteilung führt.³⁹ Die Menschen werden auf diese Weise allmählich in einem ökonomischen, gesamthaften Organismus überführt. Dies erst führt zur Herausbildung eines gemeinsamen Territoriums, einer gemeinsamen «Sprache» (zum Beispiel aus verschiedenen Dialekten) und zur Herausbildung einer gemeinsamen Kultur und damit zur Nation.⁴⁰ Entsprechend stellt sich die Frage, was dies für den Überbau bedeutet: Da die Nation ein Produkt der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise und des Aufstiegs des Bürgertums zur herrschenden Klasse ist, ist sie selbst bourgeois. Sie dient den Interessen der bürgerlichen Klasse, da für die kapitalistische Produktionsweise die feudale territoriale Zersplitterung beseitigt werden musste. Bei einer sozialistischen Basis liegt hingegen auch eine sozialistische Nation vor.⁴¹

Dieser Nationsbegriff wurde schliesslich im Poststalinismus und im Rahmen der Entwicklung der sowjetischen Doktrin der nationalen Selbstbestimmung nun auch auf die abhängigen Gebiete der Kolonialimperien übertragen. Die offizielle Auffassung in der Sowjetunion jedenfalls war, dass sich dieser Prozess der Bildung von Nationen fortsetzt, insbesondere in den Ländern, welcher sich in kolonialer Abhängigkeit befinden.⁴²

Auch wenn man seine ideologische Herleitung ausser Acht lässt, kann dieser Nationsbegriff als ultimativ und rigide kritisiert werden: Er kennt etwa keine Möglichkeit des Zusammenschlusses von nationalen Gruppen, die über einen Vielvölkerstaat zerstreut sind.⁴³ Trotzdem konnte er den Anforderungen an einen Nationsbegriff im Rahmen der Dekolonialisierung eher gerecht werden als Nationsbegriffe, bei denen Staat und Nation zusammenfallen oder fast

³⁷ Stalin, Sočinenie, Bd. 2, S. 296; Starušenko, Princip samoopredelenija narodov i nacij, S. 13.

³⁸ Starušenko, Princip samoopredelenija narodov i nacij, S. 11.

³⁹ Ebd., S. 16.

⁴⁰ Ebd., S. 15.

⁴¹ Ebd., S. 15; Stalin, Sočinenie, Bd. 2, S. 296, S. 308.

⁴² Starušenko, Princip samoopredelenija narodov i nacij, S. 18.

⁴³ Vgl. Löwy, Die Marxisten und die nationale Frage, S. 68.

zusammenfallen, wie sie in der zeitgenössischen westlichen Rechtswissenschaft häufig vertreten wurden. Die abhängigen Gebiete wiesen schliesslich gerade keine eigene Staatlichkeit auf. Andererseits gilt: Die Existenz der Staaten, die im Rahmen der Dekolonialisierung neu entstanden oder auch wieder entstanden sind basiert normalerweise weniger auf ethnischen oder kulturellen Faktoren, sondern auf dem Zuschnitt des Kolonialgebietes. In dieser Hinsicht findet man bei Stalin eine Art «Kompromiss»: Indem er die Nation als einen geschlossenen Territorialverband beschreibt, der sich historisch durch das gemeinsame Wirtschaftsleben herausbildet, fördert er die Hinwendung zu einem etatistischen Nationsbegriff, ohne den ethnisch-kulturellen Nationsbegriff völlig aus den Augen zu verlieren. Damit gelang diesem Nationsbegriff die Erfassung der abhängigen Gebiete als Nationen im Kontext der Dekolonialisierung (wobei dabei m.E. das Vorliegen einer Nation im Rahmen der Dekolonisation in der Sowjetunion ohnehin nicht streng programmatisch geprüft wurde).⁴⁴

d. Die sowjetische Imperialismustheorie

Lenin spricht in seiner 1917 veröffentlichten Schrift *Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus (Imperializm, kak výššaja stádija kapitalizma)* von einer Tendenz der Veränderung in der ökonomischen Basis grosser, kapitalistischer Industriestaaten und damit vom Anbruch einer neuen Epoche, einer neuen gesellschaftlichen Formation. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung von einem verhältnismässig friedlichen Kapitalismus hin zu einem sogenannten «Monopolkapitalismus», der ungefähr an der Grenze vom 19. zum 20. Jahrhundert einzusetzen begonnen habe. Grundsätzlich bilden im Marxismus-Leninismus die Erschliessung von Märkten und Rohstoffen den Antrieb für kapitalistische Expansion über die eigenen Landesgrenzen hinaus. Politisch manifestierte sich dies nach leninistischem Geschichtsbild in der Kolonialpolitik, in der die Regierungen der kapitalistischen Grossmächte Kolonien und semikoloniale Gebiete zur Befriedigung der Interessen der kapitalistischen Klasse akkumulierten.⁴⁵ Nachdem der Kapitalismus in den Ländern den Feudalismus verdrängt hat, habe er sich, so Lenin, weit in die noch unbesetzten Gebiete der Welt ausdehnen können.⁴⁶ Lenin hält in Bezug auf Afrika fest, dass dieses im Jahre 1876 noch weitgehend unbesetzt war und dass als Folge dessen sich die Kolonialpolitik auf mehr oder weniger ungehinderte Weise entfalten konnte.⁴⁷ Andererseits gibt es bei Lenin einen weiteren Antrieb, der auch zur Ausdehnung des Kapitalismus über die eigenen Landesgrenzen beitrug, aber dann schliesslich für die Veränderung des

⁴⁴ Vgl. Fiedler, Nation als Rechtsbegriff, S. 48 f.; Meissner, Der sowjetische Nationsbegriff, S. 105.

⁴⁵ Lindsey, Lenin's Theory of Imperialism, S. 2.

⁴⁶ Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27, S. 386.

⁴⁷ Ebd., S. 422.

Kapitalismus selbst massgeblich war. Es handelt sich dabei um eine Tendenz zu einer Konzentration und Zentralisation der Produktionsmittel bei gleichzeitiger Zentralisierung des Bankensektors. Beides führte im Marxismus-Leninismus allmählich zur Entwicklung von monopolartigen Strukturen. Nach Massgabe der Entstehung solcher monopolartiger Strukturen nimmt allerdings die Möglichkeit für Investitionen ab. Um somit die Möglichkeit für Investitionen aufrechtzuerhalten, ist ebenfalls eine Ausdehnung über die eigenen Landesgrenzen nötig.⁴⁸ Die genannten Gründe führen im Marxismus-Leninismus zu einer Intensivierung des Austauschs und einer Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und des Kapitals und zum Wachstum der Grossindustrie. Die Ausdehnung des Wirtschaftsraumes ändert aber nichts an letzterer Tendenz zur Bildung monopolartiger Strukturen, der weitere Ausdehnung entgegengehalten werden muss, um die Möglichkeit für Investitionen aufrechtzuerhalten. Mit der beinahe vollständigen Verteilung Afrikas und weiterer Gebiete unter den Kolonialmächten zu Beginn des 20. Jahrhundert findet im Marxismus-Leninismus die Epoche ungestörter Expansion ihr Ende, welche noch von einem freien Wettbewerb geprägt war. Da sich die Bildung von monopolistischen Strukturen fortsetzt, mussten an die Stelle der freien Konkurrenz nun endgültig die Trusts, d.h. monopolistische Unternehmensverbände treten.⁴⁹ Einerseits ist damit eine Verschärfung des Kampfes um die Teilung und Neuverteilung der Welt verbunden:

Den zahlreichen «alten» Motiven der Kolonialpolitik fügte das Finanzkapital noch den Kampf um Rohstoffquellen hinzu, um Kapitalausfuhr, um «Einflusssphären» - d.h. um Sphären für gewinnbringende Geschäfte, Konzessionen, Monopolprofite usw. - und schliesslich um das Wirtschaftsgebiet überhaupt.⁵⁰

Das Monopol und der Monokapitalismus selbst sind somit aus der Kolonialpolitik erwachsen und das Monopol wird somit zur wesentlichen Determinante von Imperialismus.

Zu erwähnen ist (da es insbesondere auch die Rhetorik der sowjetischen Juristen prägte), dass gemäss Lenin, wie schon der Titel seines Werkes verrät, der Monokapitalismus und damit Verbunden der Imperialismus die letzte Stufe des Kapitalismus darstellt. Mit dem Verschwinden des freien Wettbewerbs herrscht nämlich eine Tendenz zur Stagnation, da mit fixen

⁴⁸ Lindsey, Lenin's Theory of Imperialism, S. 2; Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27, S. 329.

⁴⁹ Lindsey, Lenin's Theory of Imperialism, S. 2; Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27, S. 329.

⁵⁰ Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27, 421 f.: «К многочисленным «старым» мотивам колониальной политики финансовый капитал прибавил борьбу за источники сырья, за вывоз капитала, за «сферы влияния» - т. е. сферы выгодных сделок, концессий, монополистических прибылей и пр. - наконец за хозяйственную территорию вообще.»

Monopolpreisen auch die Anreize sich fortzuentwickeln verloren gehen.⁵¹ Der Monokapitalismus ist ein «faulender» Kapitalismus.⁵²

Gedanklich besteht eine Verbindung zwischen Imperialismustheorie und der nationalen Frage. Stalin stellte 1929 fest, dass wegen der Tendenz des Kapitalismus' zur Ausdehnung aus ihm gleichzeitig eine reaktionäre Seite erwächst, die die herrschende Klasse von Nationen dazu veranlasse, andere Nationen zu unterdrücken.⁵³

Die offizielle, sowjetische Sichtweise war immer, man befände sich in dieser letzten Phase des Kapitalismus. Die herrschende Meinung zur Zeit der Herausbildung der sowjetischen Doktrin der nationalen Selbstbestimmung war daher auch, dass nun im Zeitalter des Imperialismus als besonders aggressive Form des Kapitalismus die Idee der nationalen Unabhängigkeit erst recht unter Druck kommen muss, weil die herrschende Klasse in einer Art Überlebenskampf nun sogar bereit sei, selbiges gänzlich der Verwirklichung und Wahrung ihrer Interessen zu opfern.⁵⁴

3. Die sowjetische Völkerrechtskonzeption

Als eine für das sowjetische Verständnis exemplarische und anschauliche Beschreibung von Völkerrecht für die Nachkriegsepoche kann folgende Definition verwendet werden, die darunter die Gesamtheit der Normen versteht, welche:

- die Beziehungen zwischen den Staaten regeln. Wobei diese Staaten durchaus verschiedene Gesellschaftsordnungen (sozialistische und kapitalistische) aufweisen können.
- sich im Prozess der internationalen Zusammenarbeit, durch Wettbewerb oder durch Kampf gebildet haben.
- den Willen der herrschenden Klassen in den Staaten zum Ausdruck bringen.
- durch individuelle oder kollektive Anstrengungen durchgesetzt werden, was Zwangsmassnahmen, aber auch bloss Massnahmen der «moralisch-politischen» Einflussnahme miteinschliesst.⁵⁵

Als Staatsideologie ist die Lehre des Marxismus-Leninismus in der sowjetischen, juristischen Literatur omnipräsent. Schon die Definition des Völkerrechts folgt marxistisch-leninistischen

⁵¹ Lindsey, Lenin's Theory of Imperialism, S. 3; Lenin, Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27, S. 397.

⁵² Vgl. Korovin, Suverenitet i mir, S. 10.

⁵³ Stalin, Sočinenie, Bd. 11, S. 338.

⁵⁴ Starušenko, Princip samoopredelenija narodov i nacij, S. 18.

⁵⁵ Grzybowski, Soviet Public International Law, S. 19; Vgl. Lewin, Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava, S. 5 f.

Gesichtspunkten, was folgerichtig erscheint, wenn die Ideologie selbst das Recht als eine Abbildung der sozioökonomischen Gegebenheiten definiert.

Eine somit konsequente juristische Diskussion schliesst bereits definitionsgemäss die oben genannten ideologischen Grundlagen, die die Idee von zweien sich antagonistisch gegenüber stehenden Lagern beinhalten, wie etwa die Vorstellungswelt des dialektischen Materialismus' und deren «schöpferische Fortentwicklung»⁵⁶ durch die die marxistisch-leninistischen Erwägungen zur nationalen Frage, die Imperialismustheorie und die Vorstellung von «progressiven» Kriegen als Gegebenheiten ein, die nicht ausser Acht gelassen werden dürfen bei der Formulierung der sowjetischen Völkerrechtsdoktrin, da sie schliesslich Teil des «Überbaus» sind.

Andererseits wird gemäss obiger Definition das Recht aber gerade nicht nur durch den Klassenkampf gebildet, sondern auch durch Zusammenarbeit und durch Wettbewerb. Dies kann wie folgt erklärt werden: Die sowjetischen Juristen befanden sich spätestens ab Mitte der 30er-Jahre im Kontext der fortschreitenden Integration der Sowjetunion in die internationale Gemeinschaft und den sich daraus ergebenden veränderten Anforderungen an das Völkerrecht in einem nicht immer einfach zu lösenden Spagat zwischen Stabilität und Wandel. Nach der Oktoberrevolution (1917) konnten abweichende, revolutionäre Theorien in einem von der internationalen Gemeinschaft «ausgestossenen» Staat ohne grosse Not vertreten werden, da ohnehin kaum eine Schnittstelle zwischen dem kapitalistischen Ausland und der Sowjetunion bestand. Die Sowjetunion war isoliert. Der argumentative Rahmen änderte sich spätestens mit der Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund (1934) und Aussenminister Molotovs Erklärung von 1935 über die Natur der sowjetischen Beziehungen zu kapitalistischen Staaten, die er nun als sowohl kooperativ, wie auch kompetitiv definierte. Die sowjetische Doktrin fusste im Kontext dieser Integration immer mehr auf dem rechtspositivistischen, klassischen Völkerrechtsverständnis als verbindendes Element, von der auch nicht ohne weiteres abgewichen werden konnte und sollte.⁵⁷ Die Zeichen der Zeit standen nicht auf radikalem Wandel und Kampf. Später wurde das Prinzip der friedlichen Koexistenz in einem Beschluss des XXII Parteikongresses (1961) der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) fixiert.⁵⁸ In engem Zusammenhang damit umfasst das Prinzip der friedlichen Koexistenz den Grundsatz der Gleichheit und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Staaten, die Berücksichtigung fremder Interessen bei den eigenen Entscheidungen, ebenso wie den Grundsatz der Nichteinmischung in die

⁵⁶ Vgl. Meissner, Der Sowjetische Nationsbegriff, S. 105.

⁵⁷ Jones, The Soviet Concept of Limited Sovereignty, S. 25; Vgl. Grzybowski, Soviet Public International Law, S. 46.

⁵⁸ Vgl. Grzybowski, Soviet Public International Law, S. 35.

Angelegenheiten anderer Staaten und sogar die Förderung der ökonomischen und kulturellen Kooperation zwischen den Systemen zum gegenseitigen Wohl.⁵⁹ Das Völkerrecht musste insbesondere unter der Bedrohung der nuklearen Vernichtung ein Recht des Friedens werden, das eine Entwicklung zu fortschrittlicheren gesellschaftlichen Formationen im Sinne der marxistisch-leninistischen Ideologie ohne (jedenfalls grosse) Kriege gewährleisten kann. So hielt Victor Karpov als Botschafter der Sowjetunion in Washington D.C. fest:

*And now the very character of modern nuclear warfare makes planning for war as a means of settling differences between the two systems obvious insanity. None of these systems can rely upon war to secure its victory over the other. The Soviet Union does not need any war to secure victory over capitalism, although the Soviet people believe in such a victory.*⁶⁰

Gleichwohl wird Völkerrecht gemäss der obigen Definition auch durch den Klassenkampf gebildet. Was ist darunter zu verstehen? Der Marxismus-Leninismus ist eine internationalistische Ideologie, die davon ausgeht, dass das Proletariat unabhängig davon, wo es sich auf der Welt befindet, welcher Nationalität es angehört, welche Sprache es auch spricht, einen gemeinsamen Klassenfeind aufweist, nämlich die kapitalistische Klasse.⁶¹ Friedliche Koexistenz ist keine konfliktfreie Koexistenz. Genauso wie gemäss Marxismus-Leninismus «der Krieg die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist»⁶², ist auch der Frieden eine Fortsetzung der Politik mit nicht-kriegerischen Mitteln. Zentral ist hier, dass der Kampf gemäss dieser Auffassung gerade nicht zu einem militärischen Kampf werden soll, sondern zu einem politischen, ideologischen und ökonomischen, aus dem letztendlich die sozialistische Ordnung als Sieger hervortreten wird.⁶³ Sowjetischer Internationalismus kann deshalb auch als ein völkerrechtliches Grundprinzip verstanden werden. Gemäss sowjetischer Auffassung ist es eine historische Tatsache, dass das gegenwärtige Völkerrecht von einem sozialistischen Völkerrecht abgelöst wird. So hielt etwa Krylov (welcher den Aspekt des Wandels hervorheben wollte) 1954 fest, dass Zusammenarbeit im Grunde keine echte Alternative zum Klassenkampf sein kann.⁶⁴ Dies ist im Zusammenhang mit Lenins Imperialismustheorie von besonderer Bedeutung: Gemäss sowjetischer Auffassung bedient das Völkerrecht zwei ökonomische Basen, nämlich die kapitalistische und andererseits die sozialistische. Nun ist es so, dass sich das klassische,

⁵⁹ Karpov, *The Soviet Concept of Peaceful Coexistence and Its Implications for International Law*, S. 863 f.

⁶⁰ Ebd., S. 859 f.

⁶¹ Vgl. Chakladar, *Proletarian Internationalism and National Sovereignty*, S. 54 f.

⁶² Lenin, *Polnoe sobranie sočinenij*, Bd. 26, S. 224.

⁶³ Grzybowski, Karpov, *The Soviet Concept of Peaceful Coexistence and Its Implications for International Law*, S. 859.

⁶⁴ Krylov, *K obsuždeniju voprosov teorii meždunarodnogo prava*, S. 75.

rechtspositivistische Völkerrecht, das auch den argumentativen Rahmen für die sowjetische Völkerrechtsdoktrin bildet, Ende des 19. Jahrhundert konsolidierte (siehe dazu 4.b). Dies fällt gemäss dem Verständnis der sowjetischen Juristen noch in die Epoche des freien Kapitalismus, das heisst vor die Entstehung des Monokapitalismus' und Imperialismus'. Gemäss dialektischem Materialismus bildet das Recht die sozioökonomische Basis ab. Entsprechend wie die neue ökonomische Formation des Monokapitalismus Theorien und Praktiken hervorbringt, die im Überbau dieser Staaten an die Stelle des vorimperialistischen Völkerrechts treten, endet auch die Existenz letzterer Normen im Überbau und sie werden bedeutungslos für diese Staaten.⁶⁵ Trotzdem besteht laut Korovin praktische Relevanz völkerrechtlicher Normen: Einerseits sahen sich teils führende imperialistische Mächte dazu gezwungen, an diese Normen zu appellieren, wenn ihre eigenen Interessen verletzt wurden. Andererseits würden, so Korovin, im Kampf gegen das «imperialistische Joch» eine Reihe von Staaten, insbesondere auch kleine, kapitalistische Staaten, Rückhalt im allgemein anerkannten Völkerrecht suchen.⁶⁶ Sowjetische Juristen sahen sich als Klassenkämpfer und das Völkerrecht als Arena des Kampfes gegen den Imperialismus, das es einerseits vor imperialistischem Einfluss zu «verteidigen» galt. Der genannte Übergang zum Monokapitalismus und die Veränderung des Überbaus der imperialistischen Mächte bildet dabei den Dreh und Angelpunkt der juristischen Argumentation gegen als «imperialistisch» betrachtete Theorien und Praktiken. Daneben soll das Völkerrecht der aktuellen Etappe im Klassenkampf entsprechend aber auch «offensiv» fortentwickelt und nicht nur verteidigt werden.⁶⁷

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass der rechtswissenschaftliche Diskurs der sowjetischen Juristen einerseits immer den Bezug zum traditionellen Völkerrecht wahren musste, da dieses das verbindende Element mit der kapitalistischen Welt darstellte. Potential für revolutionären Wandel und Abweichung ist dennoch in der sowjetischen Völkerrechtskonzeption angelegt. Bei der Anwendung des dialektischen Materialismus und des marxistischen Geschichtsbildes mussten die marxistisch-leninistische Theorien mit ihrem antagonistischen Weltbild immer an die genannten Realitäten der internationalen Integration der Sowjetunion angepasst werden. Je nach in Frage stehendem Beurteilungsgegenstand sollte so der Fokus mehr auf Wandel gelegt werden, in dem der Aspekt des Klassenkampfes mehr betont wurde, in anderen Fällen wurde das stabilisierende Element des traditionellen Völkerrechts mehr betont.

⁶⁵ Korovin, *Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii meždunarodnogo prava*, S. 36.

⁶⁶ Ebd., S. 37.

⁶⁷ Vgl. Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 6 f.

4. Entwicklung des Souveränitätsbegriffs

Die sowjetische Entdeckung der Nation als Träger des Rechts auf Selbstbestimmung baut neben den bereits dargelegten ideologischen und politischen Gesichtspunkten auf einem Souveränitätsverständnis auf, wie es sich mit der Konsolidierung des Rechtspositivismus im Internationalen Recht herausgebildet hat. Andererseits beruht sie auf der Übertragung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes auf die Entwicklungsgeschichte des Souveränitätsbegriffs. Dabei muss die sowjetische Doktrin auch als Reaktion auf eine bereits zur Wende zum 20. Jahrhundert, aber vor allem nach dem ersten und zweiten Weltkrieg aufkommenden kritische Beurteilung des Begriffs der Staatssouveränität innerhalb der Völkerrechtswissenschaft verstanden werden. Diese Entwicklungen sollen deshalb hier genauer beleuchtet werden.

a. Volkssouveränität und Staatssouveränität

Es ist so, dass die Wurzeln des Begriffs der Souveränität bereits im Mittelalter zu suchen sind, namentlich im Streben nach Unabhängigkeit von äusseren Mächten, nämlich einerseits vom Papst und andererseits vom Kaiser des Heiligen römischen Reiches. In ersterem Fall führte im Mittelalter der Investiturstreit um die Einsetzung von Bischöfen und Äbten zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. zur langwährenden Auseinandersetzung um die Frage des Machtvorrangs zwischen weltlichen und geistlichen Herrschaft.⁶⁸ In zweiterem Fall geht es um die allmähliche Verdrängung des persönlich orientierten lehnsrechtlichen Verhältnisses durch eine vom weltlichen Herrscher eingesetzte und von diesem abhängige Verwaltungs- und Gerichtsorganisation und die damit Verbundene Frage um den Machtvorrang zwischen Lehnherr und Beliehenem.⁶⁹ Beide Begebenheiten enthalten somit bereits die Frage nach dem «Zuhöchstsein», die wesentlich für den Souveränitätsbegriff ist. Diese Konflikte um den Machtvorrang haben langfristig erst zur Bildung von Territorialstaaten mit Fürstensouveränität und zum Absolutismus geführt – dies jedoch erst mit der entwickelten Souveränitätslehre nach Bodin, welche diese bereits bestehenden Vorstellungen aufgriff und einen den politischen Erfahrungen und Erwartungen jener Zeit entsprechenden, abstrakten politischen und rechtlichen Begriff der Souveränität entwickelte.⁷⁰ Bodin rückt in seinem Werk *Über den Staat* (1576) einerseits den Staat als abstraktes Gebilde in den Mittelpunkt seiner Betrachtung, der alle Einzelteile in sich vereint. Die Herausbildung von Territorialstaaten wird damit theoretisch nachvollzogen. Andererseits bildet bei ihm die Souveränität der Herrschaftsgewalt die Grundlage für das

⁶⁸ Schliesky, *Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt*, S. 60 f.

⁶⁹ Ebd., S. 61.

⁷⁰ Ebd., S. 66.

funktionieren des Staates. Diese ist bei Bodin von absoluter und dauernder Natur. Sie wird weder durch eine andere Gewalt, noch durch Fristen oder durch menschliche Rechtssätze begrenzt. Unterworfen ist sie nur dem göttlichen Gebot, sowie dem Naturrecht. Absolutheit der Herrschaftsgewalt heisst bei Bodin Unteilbarkeit und Einzigkeit der Herrschaftsgewalt mit Blick auf den Träger dieser.⁷¹ Durch diese Monopolisierung der Herrschaftsgewalt bei gleichzeitiger Abstrahierung der Staatlichkeit erscheint die absolute und dauernde Herrschaftsgewalt, d.h. Souveränität, nun auch als «Staatsgewalt». Durch diesen Abstraktionsschritt wird gedanklich der Weg geebnet, um an die Stelle des personalen Herrschaftsverbandes eine Alternative zu setzen. Gemeint ist hier der Übergang von der Fürstensouveränität zur sogenannten «Volksouveränität» bzw. «Staatsouveränität».⁷²

Spricht man Volkssouveränität, muss dies in Zusammenhang mit der französischen Revolution (1789-1799) und der sich nach dem Wiener Kongress 1815 ausbreitenden nationalen Bewegungen geschehen. In einigen Ländern wird staatsrechtlich (etwa durch Locke und Rousseau) der Inhaber der Souveränität schlicht «ausgetauscht». Dies wurde meistens revolutionär durchgesetzt. Nationalismus und der Nationalstaatsgedanke beruhen auf der Idee der Volkssouveränität, welche bedeutete, dass nun das Volk, d.h. die Nation selbst, etwa durch seine Repräsentanten, die oberste Rechtsetzungs-, Rechtsprechungs- und Regierungsgewalt ausüben soll. Demokratie und Nationalismus können deshalb als zwei Seiten der Medaille «Volkssouveränität» betrachtet werden, welche der Souveränität der Fürsten ein Ende setzten und zur Bildung der Nationalstaaten führten.⁷³ Diese Vorstellung musste allerdings die Frage aufwerfen, welche Menschen ein Volk bilden, das sich zu einer Nation erheben soll.⁷⁴ In Abhängigkeit von Zeit, Ort und Überzeugungen wurden eine Vielzahl verschiedener Merkmale entwickelt, denen unterschiedliches Gewicht beigemessen wurde. Genannt werden können: Die Sprache, die Abstammung und Kultur, das Territorium, aber auch die staatliche Organisation und das geschichtliche Schicksal.⁷⁵

Im Rahmen der französischen Revolution setzte sich die Idee durch, dass das «Volk Frankreichs» den Staat des Königs übernehmen sollte. Dabei muss festgehalten werden, dass in diesem Nationsverständnis eine Teilung des Staates, eine Veränderung der Staatsgrenzen oder eine Vereinigung mit anderen Staaten nicht vorgesehen war. Die revolutionäre Idee einer Nation

⁷¹ Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 74 f.

⁷² Ebd., S. 76.

⁷³ Egbert, Die wundersame Vermehrung, S. 10 f.

⁷⁴ Ebd., S. 2.

⁷⁵ Fiedler, Nation als Rechtsbegriff, S. 48 f.

war aber auch nicht nur von politisch-staatsrechtlicher Natur, sondern gründete in Frankreich auch auf dem Gedanken, dass die Bürger überwiegend einen mit der französischen Hochsprache verwandten Dialekt sprechen und sprechen sollten und wies damit genau so auch ethnokratische Ideen auf, auch wenn in Frankreich im Ergebnis nur ein innerstaatlicher Transformationsprozess vom Staatsvolk zur Nation stattfand.⁷⁶ Die vorherrschende Schicht innerhalb des dritten Standes war das Besitzbürgertum. Die Besitzlosen, die Kleinbürger, die Lohnarbeiter und die Bauern waren in den revolutionären Institutionen unterrepräsentiert. Sie wurden allerdings insofern in die Nation integriert, als sich die intellektuellen Schichten und die politischen Aktivisten des Besitzbürgertums mit ihren Forderungen und Konzeptionen auch an diese gesellschaftlichen Gruppen richteten.⁷⁷ Wie man das auch werten mag, wird in der Französische Revolution oft ein idealtypisches Konzept einer Nation erblickt, das als politisch bewusste Gemeinschaft rechtsgleicher Bürgerinnen und Bürger verstanden werden kann - unabhängig von sozialer und wirtschaftlicher Stellung, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung.⁷⁸

Interessant ist in diesem Zusammenhang dieser Arbeit allerdings die italienische Nationalrevolution (1815-1870), da hier gerade nicht von einem innerstaatlichen Transformationsprozess gesprochen werden kann. Eine zentrale Rolle spielte hierbei der Nationalitätsbegriff Pasquale Stanislao Mancinis, der übrigens bereits jetzt vor dem Hintergrund des italienischen Risorgimento in seiner Doktrin forderte, die Nation als einziges Subjekt des internationalen Rechts anzuerkennen. Bei seinem Nationsbegriff verband er naturalistische Kennzeichen mit dem Gefühl und Bewusstsein der Nationalität als die ausschlaggebenden Faktoren der Nation.⁷⁹ Mit seiner Forderung konnte er sich nicht durchsetzen, zur Einigung Italiens hat seine Doktrin dennoch einen bedeutsamen Beitrag geleistet.⁸⁰

Im deutschen Bund (ab 1815) etwa blieb die Bildung eines Nationalstaates zunächst allerdings aus. Gleichwohl war das ideengeschichtliche Aufeinandertreffen von Fürstensouveränität und Volkssouveränität nicht vermeidbar. Die Monarchen wollten die alleinigen Inhaber der Staatsgewalt bleiben, mussten aber gleichzeitig den Mitwirkungswünschen und konstitutionellen Bewegungen Rechnung tragen. In Ausübung bestimmter Rechte konnte der Monarch auch an die Zustimmung der Stände gebunden werden.⁸¹ Da damit weder Fürst noch die Stände in der

⁷⁶ Egbert, Die wundersame Vermehrung, S. 11.

⁷⁷ Geier, Hegemonie der Nation, S. 62.

⁷⁸ Ebd., S. 63.

⁷⁹ Treggiari, Nationales Recht und Recht der Nationalität – Mancini, S. 149.

⁸⁰ Fassbender, Die Souveränität des Staates, S. 1092.

⁸¹ Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 97.

konstitutionellen Monarchie im Sinne Bodins allein souverän sind, gibt es auch keinen alleinigen Inhaber der Souveränität. Die Lösung war die Entwicklung des Konzepts der «Staatsouveränität», das die Souveränität auf eine abstrakte Ebene hob und in der der Staat zum Bezugspunkt von Souveränität wurde. Der Staat wurde nun als juristische Person qualifiziert, wobei natürliche Personen nicht Subjekte der Staatsgewalt sein können. Der Staat verdrängt den Fürsten bezüglich der Innehabung aller Herrschaft und setzt ihn an die Position des «Ausübers» originär staatlicher Rechte.⁸² Nur auf diese Weise konnte das Dogma von der Einzigkeit, Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Herrschaftsgewalt unter den nun herrschenden Verhältnissen gewahrt werden. Für die Begründung des Deutschen Reiches (1871) war die nationale Idee allerdings trotzdem ein bedeutendes staatsbildendes Antriebsmoment. Die Staatslehre hielt aber weiterhin an der Lehre der Staatsouveränität fest: Der Träger der Herrschaftsgewalt ist weder der Kaiser noch das Volk, sondern das Reich selbst, das eine juristische Person aus 25 Mitgliedern bildete. Allerdings wird nun als Folge davon die Nation selbst immer mehr auf den Staat bezogen. Diesen Trend wird anschaulich in Friedrich Meineckes Begriff der «Staatsnation», in Unterscheidung zur «Kulturnation». Bei ersterem werden nun Staatsangehörigkeit und Nation gleichgesetzt.⁸³

Trotzdem führte der Einfluss der nationalen Idee und damit der Volkssouveränität im Endeffekt dazu, dass der Nation auf dem Umweg über den Begriff des «Staatsvolkes» unterschwellig die höchste und ursprüngliche Herrschaftsgewalt zugewiesen wurde. Wenn allerdings nun – wie im westeuropäisch-amerikanischen Bereich häufig geschehen – von einem politisch-subjektiven Nationsbegriff ausgegangen wird, bei dem Staat und Nation mehr oder weniger zusammenfallen, dann kann man zurecht sagen, dass der Unterschied zwischen Staatsouveränität und Volkssouveränität in den Hintergrund rückt.⁸⁴ Das Konzept der Staatsouveränität wurde auch zum Ordnungsprinzip des internationalen Rechtes: Ein Staat im abstrakten Sinne, gerade nicht etwa ein «Volk», ein Parlament oder ein Monarch wird zum Bezugspunkt für Rechte und Pflichten auf der internationalen Bühne.

Ausserdem muss gesagt werden, dass diese in der französischen Revolution noch bedeutungsvolle enge Verknüpfung von Nationalismus mit Demokratie und Republik (auch ausserhalb Frankreichs) nicht von Dauer war. Tatsächlich wurde regelmässig aus dem demokratischen ein vom Volk bloss «getragener» Nationalismus, der manchmal wie in Frankreich durch Plebiszite

⁸² Schliesky, Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, S. 99.

⁸³ Geier, Hegemonie der Nation, S. 62.

⁸⁴ Meissner, Der Sowjetische Nationsbegriff, S. 106.

untermauert wurde oder ein Nationalismus, der schon faktisch nur von einer Minderheit getragen wurde, die aber im Namen eines Volkes auftrat. Undemokratische Regimes legitimieren sich auf diese Weise ebenfalls durch den Willen des Volkes. Zum sich selbst regierenden Staatsvolk gehörten oft nur Männer und Besitzbürger, keine Sklaven und auch nicht die Bevölkerung der Kolonien.⁸⁵ Pikanterweise ist es Mancini, dessen Nationalitätendoktrin auf dem Hintergrund des Kampfes um die nationale Einheit Italiens gereift ist, der 1882 mit der Einverleibung des Golfs von Assab und mit der Besetzung von Massaua im Jahre 1885 die italienische Kolonialpolitik einleitete.⁸⁶

b. Souveränität und Rechtspositivismus

Zur Zeit des Aufkommens der Idee der Volkssouveränität vollzieht sich parallel und auch noch im Folgenden ein Wandel vom Naturrecht hin zum Rechtspositivismus. Vertreter des Naturrechts gingen davon aus, dass auch Regenten unabhängig von ihrem Willen an bestimmte grundsätzliche Normen gebunden sind. Mit dem Verschwinden naturrechtlicher Vorstellungen entstand ab dem späteren 18. und im 19. Jahrhundert allerdings die Ansicht, dass der Träger von Souveränität selbst über das Recht bestimmen kann und dass dieser gerade keinem irgendwie gearteten äusseren Zwang unterworfen ist. Aus diesen Vorstellungen entwickelte sich eine voluntaristische Theorie, nach der die Staaten auch in den internationalen Beziehungen nur an solche Normen gebunden sind, denen sie auch selbst zugestimmt haben. So eine Zustimmung konnte ausschliesslich durch vertragliche Übereinkunft oder gewohnheitsmässige Anerkennung erfolgen.⁸⁷ Die Rechtswissenschaft wurde von den Juristen nicht mehr als ein Instrument für die Entdeckung und Interpretation einer «transzendenten» internationalen Rechtsordnung betrachtet, die die Staaten als moralische Wesenheiten band, unabhängig davon, ob sie sich in der Realität auch darin hielten oder nicht. Stattdessen ging es nun darum, durch Beobachtung des Zusammenwirkens der Staaten jene Normen zu ermitteln, die auch tatsächlich Anwendung finden, sie zu klassifizieren, zu ordnen und sie bestimmten fundamentalen Prinzipien zuzuweisen, auf welchen sie beruhen.⁸⁸

Die nationale Ordnung ein es Einzelstaates war vom Eindringen des Völkerrechts insofern abgeschottet, als dieses nur als eine Sammlung von freiwilligen Regeln und in seiner Essenz als bilateral betrachtet wurde und nicht mehr länger als etwas, was über diese reziproken Rechte

⁸⁵ Egbert, Die wundersame Vermehrung , S. 13.

⁸⁶ Treggiari, Nationales Recht und Recht der Nationalität – Mancini, S. 155.

⁸⁷ Fassbender, Die Souveränität des Staates, S. 1092.

⁸⁸ Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, S. 44.

und Pflichten seiner Rechtssubjekte hinausreicht.⁸⁹ Allerdings setzte sich als Folge der revolutionären Umwälzungen im späten 18. und 19. Jahrhundert auch ein Souveränitätsverständnis durch, das nun grundsätzlich die Idee der Gleichheit zwischen den Staaten, genauso wie das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten als Definitionsbestandteil miteinschloss. Freiheit und Gleichheit der Staaten in der internationalen Sphäre wurde dabei parallel zur Freiheit und Gleichheit der Individuen im Staat erachtet. Es galt als allgemein anerkannt, dass Souveränität deshalb Oberhoheit des Staates in seinen inneren Angelegenheiten und Unabhängigkeit in seinen äusseren Beziehungen zu bedeuten hat. Gemäss der positivistischen Doktrin handelt es sich bei der Souveränität nicht bloss um die oberste Herrschaft, sondern um vollkommene und mehr oder weniger unbegrenzte Macht des Staates.⁹⁰ Wird heute von «klassischen Souveränitätsverständnis» gesprochen, ist gemeinhin von den hier geschilderten Ideen vom allmächtigen Staat, aber auch vom Konzept der Gleichheit und der Nichtintervention die Rede.

Im 19. Jahrhundert vermischten sich allerdings Souveränitätsidee und Nationalstaatesidee in sich gegenseitig verstärkender Weise: Gerade auch weil sich die Nationalstaaten als geschlossene Entitäten verstanden, wie es der Begriff der Souveränität impliziert, stritten sie miteinander um politische, militärische und wirtschaftliche Macht. Die herrschende Ansicht war, dass sich Staaten als Machtstaaten zu behaupten haben, um ihre eigenen nationalen Interessen zu schützen und durchzusetzen.⁹¹ Das Konzept der Souveränität wurde nun als eines interpretiert, welches die Anwendung von Gewalt rechtfertigt und zwar nicht zum Gemeinwohl der internationalen Gemeinschaft, sondern als subjektives Recht zur Verwirklichung der eigenen staatlichen Interessen. Dieses Phänomen sollte später von kritischen Stimmen als «Anarchie der Souveränität» bezeichnet werden.⁹²

c. Ausschluss kolonialer Einflussgebiete aus der Sphäre des Völkerrechts

Betrachtet man den Begriff der Souveränität und den Übergang von der Naturrechtslehre zum Rechtspositivismus im Kontext der kolonialistischen Ausdehnung, erhält er zusätzliche Brisanz, denn die Legitimität der kolonialen Einverleibung und Einflussausübung, die gegen den Willen der einheimischen Bevölkerung geschah, erscheint im Lichte der Lehren

⁸⁹ Ferreira-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 12.

⁹⁰ Ferreira-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 11.

⁹¹ Fassbender, *Die Souveränität des Staates*, S. 1092.

⁹² Ferreira-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 12;

Volkssouveränität fragwürdig.⁹³ Sie entspricht auch nicht dem Prinzip der Gleichheit und Nichteinmischung der Staaten.

Bis zum 19. Jahrhundert (d.h. im Prä- und Frühkolonialismus) waren die rechtlichen Beziehungen zwischen europäischen und anderen Mächten in stärkerem Masse durch Kooperationswillen geprägt als in der Folgezeit. So kann festgehalten werden, dass im späteren 18. und 19. Jahrhundert positivistische und naturrechtliche Vorstellungen noch parallel zueinander bestanden. Die gängige Vorstellung war, dass ein bestimmtes Naturrecht alle Staaten band, während sich zusätzlich allerdings auch ein positivrechtlicher, europaspezifischer Rechtskörper herausbildete, das sogenannte «Ius Publicum Europaeum».⁹⁴ Daneben bestanden aber etwa in Ost- und Südasien rechtliche Beziehungen, die anderen Ordnungsmodellen unterlagen als dem Ius Publicum Europaeum, die aber auch nicht von diesem verdrängt wurden. Die Zeichen der Zeit standen eher auf der Entwicklung eines Relativismus der Völkerrechtsordnungen.⁹⁵

Einerseits ging das Fortschreiten der europäischen Expansion im hochkolonialen Zeitalter mit dem Vordringen in Räume einher, die wie grosse Teile Afrikas, nicht so offenkundig von überregionalen Ordnungen geprägt waren.⁹⁶ Andererseits wurden naturrechtliche Vorstellungen auch immer mehr zurückgedrängt und wurden ungefähr Mitte des 19. Jahrhunderts gänzlich abgelehnt. Die europäischen Juristen gingen nun vor dem Hintergrund eines übersteigerten europäischen Elitarismus' dazu über, das Völkerrecht als exklusive Domäne der «zivilisierten» europäischen Staaten zu betrachten.⁹⁷ Die Konsolidierung des Positivismus gegenüber naturrechtlichen Vorstellungen fand zu einem Zeitpunkt statt, als die Unterscheidung zwischen «zivilisiert» und «unzivilisiert» ein zentraler Grundsatz der herrschenden positivistischen Rechtswissenschaft geworden war, die nur noch in europäischem Recht «Recht» erblicken konnte und nichteuropäische Staaten von der Sphäre des Rechts ausschloss.⁹⁸ Das Ius Publicum Europaeum wurde so zur Rechtsordnung mit allumfassender Geltung, aber die europäischen Mächte erhoben gleichzeitig für sich den Anspruch, weiterhin die exklusiven Mitglieder des «Clubs» zu bleiben, der in dieser Völkerrechtsordnung Recht setzt.⁹⁹ Es bestand fortan an wenig Bereitschaft, ausserhalb stehende Gemeinwesen als Verhandlungspartner anzuerkennen. Dies zu

⁹³ O'Donnell, *The Myth of Sovereignty*, S. 92. Vgl. Treggiari, *Nationales Recht und Recht der Nationalität*, S. 155.

⁹⁴ Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, S. 43.

⁹⁵ Kämmerer, *das Völkerrecht des Kolonialismus*, S. 401.

⁹⁶ Ebd., S. 402.

⁹⁷ Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, S. 53.

⁹⁸ Ebd., S. 33; Ebd., S. 57.

⁹⁹ Vgl. Kämmerer, *das Völkerrecht des Kolonialismus*, S. 401.

erklären, war keine leichte Aufgabe für die Juristen, denn immerhin wurden bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch Handelsverträge auch mit afrikanischen Staaten geschlossen und konsularische Beziehungen gepflegt, die nun der kolonialen oder semikolonialen Einverleibung zum Opfer fielen.¹⁰⁰ Exklusivitätsanspruch und partizipative Geschlossenheit in diesem Sinne wurde zum rechtlichen Fundament des Kolonialismus, um diese Entwicklungen nachzuvollziehen.¹⁰¹

Prägnantestes Beispiel für diese Entwicklung ist die Frage der Völkerrechtssubjektivität. Die positivistischen Juristen jener Zeit waren bestrebt darin, das System des internationalen Rechts gemäss der Doktrin des souveränen Willens neu zu gestalten.¹⁰² Deshalb war es für die Völkerrechtler von ausserordentlicher Wichtigkeit, ein klares Verständnis dafür zu entwickeln, welche Entitäten überhaupt Persönlichkeit im internationalen Recht aufweisen können und somit, welches Wirken für die rechtswissenschaftliche Analyse von Bedeutung ist. Im Wesentlichen ging es bei der Diskussion um die Abgrenzung gewisser Entitäten wie Piraten, Nomaden, aber vor allem nichteuropäischer Staaten vom Status der Völkerrechtspersönlichkeit.¹⁰³ Ein erstes Kriterium für die Frage der Rechtspersönlichkeit scheint naheliegend: Persönlichkeit im internationalen Recht haben jene Entitäten, die souverän sind, und zwar in dem Sinne, dass sie gegen innen und aussen vollständig unabhängig sind.¹⁰⁴ Hält man an diesem Souveränitätsbegriff fest, scheint zunächst unklar, wieso nicht eine Vielzahl anderer Entitäten nicht auch Völkerrechtssubjekte sein können. Teilweise konnte dies mit dem Kriterium aus der Welt geschafft werden, dass Souveränität das Vorliegen eines eigenständig kontrollierten Territoriums impliziere.¹⁰⁵

Allerdings schloss diese Definition immer noch einige «unzivilisierte» afrikanische und asiatische Staaten mit ein, die in der Vergangenheit beide Kriterien mit Leichtigkeit erfüllt hätten. Viele dieser Entitäten waren nämlich einmal mächtige und komplexe politische Gebilde, die in diesem Sinne unbestreitbar von einer gegen innen und gegen aussen souveränen Macht kontrolliert wurden und mit denen europäische Staaten in der Vergangenheit sogar diplomatische Beziehungen gepflegt hatten und Verträge geschlossen hatten.¹⁰⁶ Als Antwort auf dieses «Dilemma» entwickelte sich die Lehrmeinung, dass solche Entitäten «formal» Souveränität aufweisen können, solange sie aber nicht Teil der «zivilisierten Staatengemeinschaft» sind, fehle

¹⁰⁰ Vgl. Kämmerer, das Völkerrecht des Kolonialismus, S. 403.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 403.

¹⁰² Anghie, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, S. 41.

¹⁰³ Ebd., S. 57.

¹⁰⁴ Ebd., S. 56.

¹⁰⁵ Ebd., S. 57.

¹⁰⁶ Ebd., S. 58.

es ihnen dennoch an den Befugnissen, die die europäischen Staaten geniessen, welche nach dieser Sichtweise in ausschliesslicher Weise die internationale Gemeinschaft bilden.¹⁰⁷ So trat das Erfordernis ein Teil der sogenannten «zivilisierten Staatengemeinschaft» zu sein neben das Erfordernis der bloss formalen Souveränität, um den Status der Völkerrechtspersönlichkeit zu erlangen. Mit anderen Worten: Nichteuropäische Staaten fehlt es an Souveränität, gerade weil sie von der sogenannten «zivilisierten Staatengemeinschaft» ausgeschlossen sind. Gemäss dieser Auffassung ist der Ausschluss aber geboten, da wegen der vermeintlichen Rückständigkeit und der Barbarei in jenen Teilen der Welt ein Korrespondieren zwischen Europa und diesen Gemeinwesen völlig undenkbar sei. Spezifischer wird teilweise deshalb argumentiert, dass in solchen Gesellschaften überhaupt kein Recht bestehe. Dies geschah insbesondere in Anlehnung an die von Savigny begründete historische Rechtsschule, gemäss welcher ein organischer Zusammenhang zwischen dem Recht und dem Charakter des Volkes besteht. Es wird durchaus anerkannt, dass in solchen «unzivilisierten» Gesellschaften kulturelle Erscheinungen bestehen können, die der europäischen Vorstellung von «Recht» ähnlich sind. Man dürfe dieser Vorstellung gemäss aber nicht der Versuchung verfallen, den eigenen Begriff «Recht» auf diese Strukturen zu übertragen, denn Sprache liefere keine empirische Realität und eine Übertragung des Begriffs auf diese Erscheinungen könnte nach dieser Auffassung das System der Begriffe und Kategorien destabilisieren.¹⁰⁸

Eine weiteres Konzept, das «Zivilisierte» vom «Unzivilisierten» abzugrenzen bestand darin, zwar anzuerkennen, dass bestimmte Gesellschaften ein «Recht» im Sinne von eigenen Rechtssystemen und eigene Rechtsnormen besitzen, andererseits aber davon auszugehen, dass diese gegenüber dem europäischen Recht dermassen fremd erscheinen, dass es unmöglich ist, mit ihnen rechtliche Beziehungen einzugehen.¹⁰⁹ Dabei wurden auch Klassifikationen für verschiedene nichteuropäische Gesellschaften geschaffen, die für verschiedene Zwecke dennoch von gewisser Bedeutung waren. Einigen wurde ein höheres Mass an Zivilisiertheit beigemessen als anderen. Gleichwohl schafften sie es unabhängig davon nicht in den Kreis der «Zivilisierten», aus welchem die Gesellschaften Asiens, Afrikas und der Pazifikregion im Grundsatz ausgeschlossen blieben.¹¹⁰ Im Zeitalter der Kolonisation war diese Denkweise von einiger Bedeutung, denn so konnten diese Territorien letztendlich nur durch irgendeine Form der Assimilierung in die Sphäre des Völkerrechts gelangen – wobei als Folge dieses Prozesses das eigentliche

¹⁰⁷ Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, S. 35; Ebd., S. 58.

¹⁰⁸ Ebd., S. 60 f.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd., S. 61.

«formale» Kriterium von Souveränität, nämlich die innere und äussere Unabhängigkeit auch nicht mehr gegeben war. Namentlich geschah dies durch in der Regel erzwungene und nachteilige Verträge mit «zivilisierten» Staaten, durch die Besetzung oder Eroberung, durch die Errichtung von Protektoraten, sowie ausnahmsweise im Falle von Japan und Siam durch Erfüllung von idealisierten europäischen Standards.¹¹¹

Dies passt auch zum prägenden ideologischen Narrativ der Endstufe kolonialer Ausdehnung ab 1885. Die Kolonialmächte beanspruchten für sich, einem höheren Zweck zu dienen, nämlich der sogenannten «zivilisatorischen Mission», worunter die Erziehung und Bildung der kolonialiserten Völker zu zivilisatorischer Reife verstanden wird.¹¹² Bis Mitte des 20. Jahrhunderts blieben die meisten grossen Kolonialimperien intakt und ein grundsätzlicher kolonialrechtlicher Paradigmenwechsel ist nicht zu verzeichnen. Das Mandatssystem des Völkerbundes, welches die nicht unabhängigen oder gänzlich kolonisierten Völker zur Selbstverwaltung oder gar zur Integration in das internationale System als souveräne, unabhängige Staaten führen sollte, zeugt in Art. 22 Abs. 1 der Völkerbundakte von einem edukativen Verständnis des Kolonialismus'. Selbstständigkeit kann nur nach Massgabe des «zivilisatorischen» Fortschritts erlangt werden und die Ausübung der Vormundschaft setzte sich auch unter dem Völkerbundsmandat fort.¹¹³ Der Erziehungsgedanke findet sich auch noch in Art. 76 lit. b der UN-Charta. Gleichwohl verweist diese nun noch deutlicher auf «die Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit».¹¹⁴

d. Neue Völkerrechtsvorstellungen

Ab der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert häuften sich allmählich Bedenken, dass das klassische Verständnis von Souveränität als eine absolute und grenzenlose Erscheinung ein gewisses Risiko für den internationalen Frieden in sich birgt und letztendlich auch für die Existenz von unabhängigen Staaten selbst. Das klassische Souveränitätsverständnis geriet auf verschiedenste Art und Weise unter Beschuss.¹¹⁵ Dabei kann man zwei Entwicklungswellen unterscheiden, die von einem gewissen Enthusiasmus und dem Willen zu Erneuerungen in der Disziplin des Völkerrechts gezeichnet sind. Einerseits handelt es sich dabei um das Ende des

¹¹¹ Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, S. 67; Ebd., S. 84.

¹¹² Ebd., S. 95.

¹¹³ Kämmerer, *Das Völkerrecht des Kolonialismus*, S. 415

¹¹⁴ Ebd., S. 416.

¹¹⁵ Fassbender, *Die Souveränität des Staates*, S. 1092.

ersten Weltkriegs und die Gründung des Völkerbundes (1920), andererseits um das Ende des zweiten Weltkriegs und die Gründung der Vereinten Nationen (1945).¹¹⁶

Die sowjetische Diskussion nimmt bei der im Raum stehenden Fragestellung auch Bezug auf diese kritische Strömung im Völkerrecht. Ein mehr oder weniger gemeinsamer Nenner bilden Namen wie Kelsen, Lauterpacht, Krabbe, Politis und Jessup. Zwischen ihnen bestehende grosse Diskrepanzen: Während etwa Kelsen mit seiner reinen Rechtslehre eine neue Form des Rechtspositivismus vertritt, fordert Lauterpacht eine partielle Rückkehr zum Naturrecht. Krabbe, Politis und Jessup legen ihrer Souveränitätskritik ein soziologisches Verständnis von Recht zu Grunde. Trotz der offenkundigen Verschiedenheit bezog sich die sowjetische Diskussion auf gewisse Gemeinsamkeiten, die dennoch bestanden und die im Folgenden herausgearbeitet werden sollen.

i. Kelsens reine Rechtslehre

Zur Jahrhundertwende drehte sich die Diskussion vor allem noch um die Frage, wie ein Staat, der keine ihm übergeordnete Autorität aufweist, an das Völkerrecht gebunden werden kann. Daraus entwickelte sich zunächst die uns heute wohlbekannte Theorie des Dualismus' mit ihrer Unterscheidung zwischen internationalem Recht und Landesrecht. Internationales Recht regelt Beziehungen zwischen den Staaten, während Landesrecht die Beziehungen zwischen Individuen und zwischen Individuen und Staaten regelt. Und während sich das Landesrecht von den Gesetzen im materiellen Sinne ableitet, leitet sich das Völkerrecht vom Willen der Staaten ab. Deshalb muss gemäss dualistischer Auffassung eine internationale Norm durch einen nationalen Rechtsetzungsakt ins Landesrecht aufgenommen werden, um Wirksamkeit zu erlangen.¹¹⁷ Allmählich entstanden erstens Theorien, die, wenn auch auf verschiedensten epistemologischen Grundauffassungen aufbauend, die Bildung einer gemeinsamen Rechtsquelle für nationales und internationales Recht beinhalten, die unabhängig vom Willen der Staaten sind.¹¹⁸

Genannt werden kann hier etwa Kelsens rechtspositivistische *reine Rechtslehre*, welche Recht schlicht als «Zwangsordnung» begreift. Auch wenn im Völkerrecht Zwang dezentral über die Staaten ausgeübt wird, sieht er damit keinen qualitativen Unterschied zwischen staatlicher und internationaler Rechtsordnung.¹¹⁹ Bei Kelsen gibt es eine bestimmte Hierarchie von Normen, an deren Spitze das internationale Recht steht. Zwar geht Kelsen hierbei grundsätzlich davon

¹¹⁶ Kennedy, *The Disciplines of International Law and Policy*, S. 94.

¹¹⁷ Ferreira-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 13.

¹¹⁸ Ebd., S. 13.

¹¹⁹ Kleinlein, *Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, S. 164.

aus, dass es zwei mögliche Grundnormen gibt, namentlich die Suprematie des Landesrechts und die Suprematie des Völkerrechts. Grundsätzlich gibt es bei Kelsen also Wahlfreiheit in dieser Frage. Weil allerdings die Staaten in der Praxis die Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen anderer Staaten anerkennen, bedeutet dies nichts weniger als die Existenz einer über dem eigenen Landesrecht stehenden Grundnorm, aus welcher diese Gleichheit fließt. Daraus folgt gemäss der Auffassung von Kelsen die Suprematie des Völkerrechts.¹²⁰ Wenn Landesrecht und Völkerrecht einen gemeinsamen Geltungsgrund aufweisen, taucht automatisch die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität von Individuen auf. Bei Kelsen werden das Individuum und juristische Personen (aber nur als «Durchgangspunkte» zum Individuum) zu Völkerrechtssubjekten, wenn letzteres ihnen direkt Rechte und Pflichten auferlegt.¹²¹ Analog mag das gesagte für Befreiungsbewegungen oder Nationen gelten, wenn denn das Recht selbigen bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt, wie noch gezeigt wird. Trotzdem erscheint zweifelhaft, was das eigentlich heisst. Im Endergebnis mögen Normen dem einzelnen Menschen oder auch juristischen Personen etwa Rechte zukommen lassen. Solange sie allerdings nicht die Möglichkeit haben, ihre Rechte selbst mit vom Staat unabhängigen Durchsetzungsmechanismen geltend zu machen und sie nur über den Umweg über den Staat zur Entstehung gelangen, könnte man (in Abweichung vom Rechtspositivismus) argumentieren, dass Personen und Verbindungen von Personen eigentlich doch keine Völkerrechtssubjekte im eigentlichen Sinne darstellen.¹²² Für die Geltung einer Norm als Rechtsnorm ist bei Kelsen nur die Anordnung einer Sanktion entscheidend. Auf die Beschaffenheit der Durchsetzungsmechanismen kommt es nicht an.¹²³

Tiefgreifende Implikationen weisen Kelsens Lehren auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Staaten untereinander auf. Im Unterschied zur rechtssoziologischen Strömung forderte Kelsen zwar nicht die Errichtung eines Weltstaates, sondern bloss eine effektiven, zwischenstaatlichen Organisation auf der Grundlage des Völkerrechts, welche die Mängel des Völkerbundes beseitigt.¹²⁴ Trotzdem sieht man bei Kelsen Züge eines kosmopolitischen Projektes. So findet man bei ihm die Vermutung, dass sich das Recht als ein auf Zwang aufbauendes, soziales System in der historischen Entwicklung zentralisiert, wobei er unter Zentralisierung das Verhältnis von den für das ganze Territorium zu den für nur einen lokalen Teilbereich geltenden Normen, sowie die Verteilung der Zuständigkeiten zur Setzung und Durchsetzung der

¹²⁰ Ferreira-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 14 f.

¹²¹ Paulson / Stolleis, *Hans Kelsen: Staatsrechtler und Rechtstheoretiker*, S. 23. Tsagourias, *Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War*, S. 264.

¹²² Dahm / Delbrück / Wolfrum, *Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte*, S. 260 f.

¹²³ Kleinlein, *Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, S. 165.

¹²⁴ Puglierin, *John H. Herz. Leben und Denken zwischen Idealismus und Realismus*, S. 123.

Normen zwischen ihnen versteht. Konzentration ist bei Kelsen gleichwohl eine rechtsinhaltliche, keine rechtsformale Frage und deshalb keine rechtstheoretische, sondern eine politische Frage. Völkerrecht als ein noch primitives Recht verfügt zwar bereits über die Elementarfunktionen einer Rechtsordnung, wobei es sich bei diesen gemäss Kelsen um die Legislative, die Judikative und die Exekutive handelt. Sie werden allerdings, im Unterschied zur staatlichen Rechtsordnung, die eine weit höhere Konzentration aufweist, dezentral über die Einzelstaaten als Organe der Völkerrechtsordnung ausgeübt. Gleichwohl sieht Kelsen die Möglichkeit der Evolution des Völkerrechts zu einer zunehmend zentralisierten Ordnung, wobei er den Völkerbund und die Vereinten Nationen als Versuche einordnet, diese Entwicklung anzustossen.¹²⁵ Ein erster Evolutionsschritt bildet eine internationale Gerichtsbarkeit, wobei legislative und exekutive Funktionen allmählich nachfolgen sollen.¹²⁶ Das impliziert bei Kelsen aber nicht zwangsläufig die Entwicklung eines zentralistischen Weltstaats, sondern diese Entwicklung kann auch bloss in begrenzter Intensität und für bestimmte Regelungsbereiche erfolgen. Kelsen selbst legte in seinen Werken einen besonderen Fokus auf die Frage der kollektiven Sicherheit. Er befürwortete namentlich die Herausnahme der Sicherheit aus dem Bereich der exklusiven Zuständigkeit der Staaten und die Übertragung dessen an die internationale Gemeinschaft:

In der ersten herrscht noch das Prinzip der Rechtsdurchsetzung durch den einzelnen vor, aber die Mitglieder der Gemeinschaft sind rechtlich verpflichtet, dem Opfer eines rechtswidrigen Aktes und insbesondere dem Opfer eines rechtswidrigen Gewaltaktes zu helfen. In der zweiten Phase ist das Gewaltmonopol zentralisiert, in dem die Anwendung der Sanktion einem zentralen Gemeinschaftsorgan vorbehalten bleibt.¹²⁷

Im Völkerrecht als noch primitive Rechtsordnung wird Zwang dezentral als Selbsthilfe in der Form von Krieg unter den Staaten selbst ausgeübt. Rückschauende Betrachtungen sind bezüglich der Frage des Scheiterns des Aufbaus eines Systems der kollektiven Sicherheit in Bezug auf den Völkerbund häufig zum Ergebnis gelangt, dass der geringe Grad der Zentralisation eine der Hauptursachen dessen darstellt.¹²⁸ Gemäss Kelsen tritt mit der Modernisierung der Völkerrechtsordnung ein Zwangsmonopol der Völkerrechtsgemeinschaft an die Stelle der Selbsthilfe. Die Gewaltanwendung durch die Staaten wird in fortschreitender Weise verboten und obliegt in zunehmender Weise dem Gemeinschaftsorgan.¹²⁹ Erst mit dieser Entwicklung kann bei

¹²⁵ Kleinlein, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, S. 169

¹²⁶ Ebd., S. 170.

¹²⁷ Kelsen, *Théorie du droit international public*, S. 25.

¹²⁸ Kimminich, Gesamteuropäisches Sicherheitssystem und Vereinte Nationen, S. 336.

¹²⁹ Vgl. Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 38; Vgl. Kleinlein, Konstitutionalisierung im Völkerrecht, S. 165.

Kelsen der Krieg als Sanktion des Völkerrechts abgeschafft werden und ein anderer internationaler Zwangsakt an seine Stelle treten.¹³⁰

ii. Völkerrecht als naturrechtlich begründete Rechtsordnung bei Lauterpacht

Gemäss herrschender Auffassung sind alle Theorien, die das klassische Souveränitätsprinzip kritisieren auch eine Reaktion auf die Schrecken kriegerischer Auseinandersetzungen, insbesondere des ersten und zweiten Weltkrieg zu verstehen. Eine besondere Stellung hinsichtlich dieses Gedankens nimmt gleichwohl etwa Lauterpacht ein, der als Paradebeispiel einer Strömung gilt, die nun darauf besteht, die Angemessenheit von Recht wieder im Lichte von Moral und Vernunft zu beurteilen und räumt naturrechtlichen Betrachtungsweisen wieder einen gewissen Stellenwert ein, indem er die Meinung vertritt, dass Moral auf dem Wege der Rechtswendung und Interpretation in die Sphäre des Rechts gelangt. Deshalb entfernte sich Lauterpacht, der übrigens ein Schüler Kelsens war, nicht allzu weit von dessen Variante des Rechtspositivismus, sondern kritisierte in erster Linie bloss den voluntaristischen Positivismus, der zusammen mit einem aggressiven Nationalismus zur Entstehung des ersten Weltkrieges beigetragen hat.¹³¹ Kelsen hätte Lauterpacht nicht in dem widersprochen, dass Moral über Rechtsanwendung und Interpretation seinen Weg ins Recht findet, sondern in dem dem, dass die Art und Weise wie dies geschieht eine rechtstheoretische Fragestellung ist. Kelsen betonte in seiner reinen Rechtslehre, dass das Recht seine Offenheit für Werteentscheidungen haben muss, um funktionieren zu können. Diese Offenheit für Werteentscheidungen passte nicht in Lauterpachts Vorstellung, der von einer ewig gültigen Wahrheit ausging, die er letztendlich in einem Liberalismus erblickte, der unter anderem von einem optimistischen Glauben an die parallellaufenden Interessen zwischen Reichen und Armen und zwischen Starken und Schwachen ausging.¹³² Das wichtigste Problem der internationalen Rechtsordnung ist gemäss Lauterpacht die Möglichkeit der selbständigen Interpretation des Staates, was seine Verpflichtungen sind. Dies gilt ebenfalls für die Frage der kollektiven Sicherheit (die wie bei Kelsen auch grundsätzlich dezentral denkbar ist), wo es etwa um die Frage des Begriffs der «Aggression» geht.¹³³ Er geht allerdings davon aus, dass gemeinsame Interessen und gegenseitige Abhängigkeit zu einem Weltstaat als föderales System führen wird, welches diesem Mangel ein Ende setzen wird, indem öffentliche Amtspersonen unparteiisch und verantwortungsvoll als Teil einer

¹³⁰ Kelsen, *Reine Rechtslehre*, S. 38.

¹³¹ Ferreiry-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 15 f.

¹³² Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations*, S. 410.

¹³³ Ders., *Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law*, S. 234.

öffentlichen Verwaltung für die Herrschaft des Rechts sorgen werden.¹³⁴ Lauterpacht vertrat wie Kelsen eine monistische Grundhaltung, bei der das Völkerrecht über dem Landesrecht steht. Dieser Monismus ist nicht immer konsistent. Nach Massgabe der Nichtverwirklichung des Weltstaates bestehen faktische Mangelhaftigkeiten wie das Verlangen von Akten der Überführung vom Völkerrecht ins Landesrecht oder die Verneinung der Vorrangstellung des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht.¹³⁵ Genau so ist bei ihm die Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums eine wichtiger Schritt im Rahmen der von ihm vermuteten föderalen Integration.¹³⁶

Gegenüber dem Kolonialismus vertrat der Liberalismus Lauterpachts eine ambivalente Einstellung, was gleichzeitig die Grenzen seines Liberalismus aufzeigt: So bezeichnet er ihn als eine rücksichtslose Ausbeutung der Eingeborenen, bewundert allerdings gleichzeitig die «liberale Tradition der britischen Aussenpolitik» und das Mandatsystems des Völkerbunds.¹³⁷

iii. Rechtssoziologische Völkerrechtskonzepte bei Krabbe, Politis und Jessup

Es entwickelten sich ferner Theorien aufgrund einer soziologischen Grundauffassung der Rechtswissenschaften. Juristen dieser Strömung versuchten Recht im Unterschied zum positivistischen und naturrechtlichen Verständnis unmittelbar innerhalb der gesellschaftlichen Beziehungen zu finden.¹³⁸ Recht muss ihrer Meinung nach aus der gesellschaftlichen Realität gewonnen werden und gerade nicht aus dem Willen der Staaten. Damit rücken Fragen von tatsächlicher Macht und Autorität in die Sphäre des Rechts.¹³⁹

Krabbe ging Anfang des 20. Jahrhunderts davon aus, dass das gemeinsame Rechtsbewusstsein zwischen Individuen verschiedener Staaten die einzige Völkerrechtsquelle darstellt, das sich in Abhängigkeit von den externen Gegebenheiten ändert. Diese Individuen können jene sein, welche unmittelbar von der Norm selbst betroffen sind oder jene, welche die konstitutionelle Verpflichtung aufweisen, die Interessen letzterer zu vertreten.¹⁴⁰

Nicolas Politis, ein weiterer bedeutsamer Vertreter dieser Strömung, hielt 1928 fest, dass es sich beim Recht um nichts weiteres handelt, als um den Ausdruck einer Solidarität, die von den sozialen Bedürfnissen geschaffen wird. In jeder erdenklichen gesellschaftlichen Gruppe führt

¹³⁴ Koskenniemi, Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law, S. 220.

¹³⁵ Rodrigo / Galindo, Revisiting Monism's Ethical Dimension, S. 148.

¹³⁶ Kjeldgaard-Pedersen, The International Legal Personality of the Individual, S. 31.

¹³⁷ Koskenniemi, Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law, S. 220.

¹³⁸ Vgl. Tsagourias, Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War, S. 261.

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 261.

¹⁴⁰ Ferreira-Snyman, The Evolution of State Sovereignty, S. 13 f.

der Wandel in den menschlichen Beziehungen zur Bildung von neuen ökonomischen und moralischen Gepflogenheiten, welche dann zu verbindlichen Rechtsnormen werden, sobald die von ihnen betroffenen Individuen zur Überzeugung gelangen, ihnen folgen zu müssen und dass bei Zuwiderhandlung eine Reaktion im kollektiven Bewusstsein entsteht, die die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Normen erzwingt.¹⁴¹ Individuen erscheinen diesen Vorstellungen gemäss natürlicherweise selbst als Völkerrechtssubjekte.

Politis, der diese Doktrin 1908 verfolgte und weiterentwickelte misst Völkerrecht ebenfalls eine gesellschaftliche Funktion bei, die sich im Rahmen des klassischen Völkerrechts nicht entfalten könne.¹⁴² Politis beschrieb den souveränen Staat in einer diese Strömung bezeichnenden Weise als einen «eisernen Käfig», indem die Individuen dazu verdammt sind, durch ein «enges Gitter» mit der Aussenwelt im rechtlichen Sinne zu kommunizieren.¹⁴³

Naturrechtliche Vorstellungen und der Rechtspositivismus sind nicht kompatibel mit dieser Vorstellungswelt. Politis wirft ihnen vor, dass sie die Funktion des internationalen Rechts als ein gesellschaftliches Instrument schwächen. Protagonisten dieser Strömung befürworteten eine Entwicklung, in der das Völkerrecht von einem Recht der Staaten zu einem «generellen» Recht wird, denn nur so kann es seine gesellschaftliche Funktion ungehindert erfüllen. Das Gitter muss geöffnet werden, so dass das Individuum selbst ohne die Bevormundung durch den souveränen Staat rechtlich mit anderen Individuen in Kontakt treten kann.¹⁴⁴ Das Individuum rückt ins Zentrum, das als Basis für jede soziale, politische und rechtliche Organisation und in diesem Sinne auch «Souveränität» betrachtet wird.¹⁴⁵ Die Ideen von Politis führten zur Idee eines Weltstaates, innerhalb dessen schliesslich gar kein «internationales» Recht mehr existiert, sondern nur noch ein in diesem Sinne generelles Recht.¹⁴⁶

Dieses soziologische Völkerrechtsverständnis führt ebenfalls zu einer monistischen Sicht. Aus dem gesagten folgt, dass internationales Recht und nationales Recht als Produkte menschlicher Beziehungen dieselbe Qualität aufweisen. Eine Abgrenzung wie im Dualismus ist deshalb nicht denkbar. Bei Krabbe geht Völkerrecht sogar ausdrücklich dem Landesrecht vor, da dieses das

¹⁴¹ Vgl. Tsagourias, Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War, S. 262.

¹⁴² O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 95 f.; Vgl. Jessup, A modern Law of Nations, S. 17; Vgl. Jessup, A modern Law of Nations, S. 13.

¹⁴³ Politis, The New Aspects of International Law, S. 263.

¹⁴⁴ Tsagourias, Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War, S. 262 f.

¹⁴⁵ Vgl. Tsagourias, Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War, S. 262.

¹⁴⁶ Korowicz, Introduction to International Law, S. 339.

Recht einer zahlenmässig grösseren Gemeinschaft darstellt.¹⁴⁷ Bei Politis und später Jessup soll das Recht ohnehin von einem generellen Rechtskörper absorbiert werden (siehe unten).

Diese Idee eines Weltstaates wurde nach Gründung der Vereinten Nationen insbesondere in den USA bei einer Gruppe von Juristen wieder vertreten, welche die Notwendigkeit sahen, an das tradierte Völkerrecht auf Basis der Staatssouveränität eine neue Völkerrechtsordnung zu setzen. Bei Jessup findet man die Idee, dass das Völkerrecht einer Zeit stammt, in der sich internationale Beziehungen schon faktisch hauptsächlich auf die Beziehungen zwischen Staaten beschränkt hätten. Diese Annahme entspräche aber nicht mehr den Verhältnissen der Gegenwart.¹⁴⁸ Dies umfasst auch die Vorstellung, dass etwa transnationalen Beziehungen zwischen Individuen und Gruppen von Individuen, insbesondere auch im Rahmen von transnationalen Industrien und Märkten neuer Formen transnationaler Regulierung bedürfen.¹⁴⁹ In Anbetracht dessen gingen Vertreter dieser Strömung davon aus, dass es keinen vernünftigen Grund gibt, am Nationalstaat als endgültige und vollständige Manifestation von Souveränität festzuhalten. Vielmehr erscheint es denkbar, dass eine Veränderung der äusseren Faktoren und gesellschaftlichen Kräfte, etwa aufgrund einer veränderten Bedürfnislage oder aufgrund veränderter gesellschaftlicher Werte, zu einer Neuerwägung der aktuellen Ausgestaltung der Machtverteilung führen kann und andere Gruppierungen in diesem Sinne «souverän» werden.¹⁵⁰ Auch hier erscheinen das Individuum und Verbindungen von Individuen natürlicherweise selbst als Völkerrechtssubjekte.¹⁵¹ Dies würde gemäss Jessup deshalb auch etwa privatwirtschaftliche Unternehmen miteinschliessen, genauso aber auch «nationale Minderheiten, welche unter den Schutz spezieller Regelungen in Verträgen» gelangen könnten.¹⁵²

Im Unterschied zur rechtspositivistischen Vorstellungen, wie sie etwa von Kelsen vertreten wurde, sieht Jessup die Schaffung einer externen Quelle von Autorität (etwa ein Weltparlament) als Grundvoraussetzung für die Völkerrechtssubjektivität von Individuen und nicht-staatliche Entitäten an.¹⁵³

Der Übergang vom Recht der Staaten zum Recht der Individuen, das seine gesellschaftliche Funktion erfüllt, ist allerdings abhängig von der Erfüllung einer Prämisse. Bei Politis werden

¹⁴⁷ Ferreiry-Snyman, *The Evolution of State Sovereignty*, S. 13 f.

¹⁴⁸ Vgl. Jessup, *A modern Law of Nations*, S. 16.

¹⁴⁹ Vgl. Kingsbury, *Sovereignty and Inequality*, S. 611.

¹⁵⁰ O'Donnell, *The Myth of Sovereignty*, S. 97.

¹⁵¹ Tsagourias, *Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War*, S. 262 f; Vgl. Jessup, *A modern Law of Nations*, S. 15-16; O'Donnell, *The Myth of Sovereignty*, S. 91.

¹⁵² Jessup, *A modern Law of Nations*, S. 22; Ebd., S.28;

¹⁵³ Ebd., S. 17 f.

Individuen erst zu Völkerrechtssubjekten, wenn das Recht selbst seinen internationalen Charakter verloren hat und universell geworden ist.¹⁵⁴ Bei Jessup ist dies der Fall nach Massgabe der Möglichkeit letzterer Rechte selbst, d.h. ohne Umweg über den Staat, geltend zu machen bzw. nach Massgabe dessen, dass sie auch ohne Umweg über den Staat gebunden werden.¹⁵⁵

Dabei wird allerdings vermutet, dass diese Entwicklung von der internationalen Gemeinschaft selbst vorangetrieben wird. Die weltweite Gemeinschaft nimmt eine zentrale Rolle ein, wenn es um die Entstehung und das Verschwinden von Staaten und ebenso, wenn es um die Bestimmung der Parameter geht, innerhalb welcher die Staaten ihre Macht ausüben können.¹⁵⁶ Bereits bei Krabbe und später bei Politis und nach 1945 bei Jessup findet man diese Vorstellung der Institutionalisierung einer Weltgesellschaft, die dem Staat als die konzeptionelle und rechtliche Grundlage der internationalen Gemeinschaft obsolet macht.¹⁵⁷ Bis es soweit ist, werden Staaten je nach Ausgestaltung der Gesellschaft als mehr oder weniger potente Quellen von Macht betrachtet.¹⁵⁸

Dieser Entwicklungsprozess ist auch graduell denkbar. Die Vorstellung eines souveränen Staates jedenfalls kann in einer Welt, in der das Völkerrecht ohnehin aus dem gemeinsamen Rechtsbewusstsein zwischen Individuen entspringt nur noch als eine Art Mythos erscheinen.¹⁵⁹ Die Macht des Staates gerade nicht etwas ihm bedingungslos und unabhängig von anderen Inhärentes darstellt, sondern etwas relatives, das abhängig von äusseren Faktoren und gesellschaftlichen Kräften ist.¹⁶⁰ Der Staat wird nach dieser Denkweise zu einer gesellschaftlichen Gruppierung unter vielen, in der die Menschen versuchen ihre gemeinsamen Interessen zu verwirklichen. «Souverän» kann der Staat dann nur im Sinne einer «übergeordneten Koordinationsstelle» in einem Netz von Abhängigkeitsbeziehungen sein.¹⁶¹ Wie andere gesellschaftliche Entitäten unterliegt auch der Staat seinen äusseren Faktoren und gesellschaftlichen Kräften.

Analog wie die Souveränität insgesamt, hinterfragt Jessup die Gleichheit der Staaten als ein zentraler Teilgehalt von Souveränität. Wenn Staaten im obigen Sinne bereits nicht souverän sind, weil sie sich in einem Netz von verschiedenen Abhängigkeitsbeziehungen befinden, dann scheint die Schlussfolgerung naheliegend, dass sie auch nicht gleich sein können, denn

¹⁵⁴ Korowicz, Introduction to International Law, S. 340.

¹⁵⁵ Jessup, A modern Law of Nations, S. 17 f.

¹⁵⁶ Ferreiry-Snyman, The Evolution of State Sovereignty, S. 14.

¹⁵⁷ Tsagourias, Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War, S. 264.

¹⁵⁸ Kingsbury, Sovereignty and Inequality, S. 612.

¹⁵⁹ Ebd., S. 611.

¹⁶⁰ O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 95 f.

¹⁶¹ Ebd., S. 95.

Abhängigkeitsbeziehungen können verschiedenartig sein. Anders gesagt: Ein Staat könnte schlicht natürlicherweise nicht in der Lage sein, bestimmte Interessen zu bewahren und ein (nach soziologischem Rechtsverständnis nur «scheinbares») Recht auszuüben, während andere dieselben Interessen bewahren können und dasselbe Recht ausüben können, da ihm die Macht dazu fehlt.¹⁶² Durch den «Mythos» der Gleichheit wird die gesellschaftliche Funktion des Rechts aber auch noch in anderer Weise gestört: «Winzige» Staaten etwa könnten aufgrund ihres Rechts auf ständige und gleiche Repräsentation etwa an Konferenzen oder internationalen Gremien über Gebühr, d.h. in ihre tatsächlichen Interessen übersteigender Weise, Einfluss ausüben (während etwa nicht-staatliche Entitäten ausgeschlossen sind, die möglicherweise ein grösseres Interesse aufwiesen).¹⁶³ Anstatt am Mythos der Gleichheit festzuhalten fordert Jessup deshalb, dass Macht von jenen Entitäten, die sie zum Wohle der internationalen Gemeinschaft besitzen, ausgeübt werden soll. Dieser Aspekt macht bei ihm ebenfalls den Transfer von Macht und Autorität auf staatsexterne Strukturen nötig, nach Massgabe dessen das Völkerrecht in der Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion gestärkt wird.¹⁶⁴

Jessup überträgt diese Denkweise auch auf die Frage der kollektiven Sicherheit: Diese wird bei ihm erst möglich nach Massgabe eines fortschreitenden Verzichts auf staatliche Macht, etwa durch die Bildung einer internationalen Polizeitruppe und Abrüstung.¹⁶⁵ Gerade die Wahrung des Friedens basiert dieser Meinung zufolge auf einer Begrenzung der staatssoveränen Handlungsfreiheiten und Handlungsmöglichkeiten zu Gunsten einer externen Quelle von Autorität und Macht.¹⁶⁶

Dabei muss allerdings festgehalten werden, dass den Befürwortern dieser neuen Völkerrechtsordnung durchaus bewusst war, dass diese zum gegebenen Zeitpunkt nur hypothetischer Natur sein kann.¹⁶⁷ Bereits Politis hielt fest, dass internationales Recht nicht zum ausschliesslichen «Recht der Individuen» werden kann, so lange die Beziehungen zwischen den Völkern nicht ihren «internationalen Charakter» verloren und selbst «universell» geworden sind – oder mit anderen Worten: bis sich der eiserne Käfig vollständig geöffnet hat und sich die gesellschaftliche Evolution unabhängig vom tradierten Konstrukt der Staatssouveränität vollziehen kann. Vorübergehend akzeptiert er allerdings das Konzept der staatlichen Souveränität.¹⁶⁸ Auch

¹⁶² Jessup, A modern Law of Nations, S. 27 f. Vgl. Dickinson, The Equality of States in International Law, S. 212

¹⁶³ Jessup, A modern Law of Nations, S. 29.

¹⁶⁴ Ebd., S. 28

¹⁶⁵ Ebd., S. 17 f.; Vgl. O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 96.

¹⁶⁶ O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 97; O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 92.

¹⁶⁷ Jessup, A modern Law of Nations, S. 17 f.; Vgl. O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 96.

¹⁶⁸ Politis, The New Aspects of International Law, S. 31.

Jessup hielt fest, dass es aufgrund der Tatsache, dass es faktisch keine Quelle von Autorität jenseits der Staaten gibt und dass auch internationale Organisationen ihre Macht nur von Staaten ableiten, seine Hypothese nicht erfüllt ist und nach Massgabe ihrer Nichterfüllung bewahrt auch das klassische Völkerrecht, das auf der Souveränität der Staaten beruht, seine Bedeutung. Jessup und auch andere zeitgenössische Vertreter dieser rechtswissenschaftlichen Strömung waren sich bewusst, dass Wandel und insbesondere die Schaffung einer externen Quelle von Autorität in einer Welt der Staaten nur entweder durch staatliches Handeln selbst angestossen werden kann oder aber durch eine Weltrevolution, die die vorherrschende Staatenordnung umgehen würde. Bis dahin wird der «Mythos» der staatlichen Souveränität als eine Gegebenheit hingenommen, an der nicht zu rütteln ist.¹⁶⁹

iv. Gemeinsamkeiten und Schlussfolgerungen

So verschieden diese Betrachtungsweisen des Völkerrechts auch sein mögen, so lassen sich doch gewisse Trends innerhalb dieser dem klassischen Souveränitätsverständnis und der darauf aufbauenden Völkerrechtskonzeption kritisch gegenüberstehenden Vorstellungen erkennen.

Einerseits handelt es sich dabei um einen Hang zum Monismus, der bei Kelsen Ausfluss der qualitativen Gleichheit von Landesrecht und Völkerrecht ist, bei Lauterpacht aus gemeinsamen Interessen und gegenseitiger Abhängigkeit, während die rechtssoziologische Strömung die qualitative Gleichheit von Landesrecht und Völkerrecht als Produkte der gesellschaftlichen Realität und des Rechtsbewusstseins herausstreichen.

Andererseits besteht in beiden Strömung die Vorstellung, dass auch andere Entitäten, insbesondere Individuen, Völkerrechtssubjekte sein können. Bei Kelsen ist dies schon der Fall ist, wenn das Völkerrecht dem Individuum direkt Rechte und Pflichten auferlegt, bei Lauterpacht und bei den Rechtssoziologen nach Massgabe der Verwirklichung des Weltstaates.

Bei allen gibt es auch einen gewissen kosmopolitischen Trend. Die Gründung des Völkerbundes bzw. der vereinten Nationen wurden gemeinhin als Startschuss einer neuen Entwicklung im Völkerrecht betrachtet. Kelsen vermutet, dass sich das Recht als ein auf Zwang aufbauendes System in der historischen Entwicklung zentralisiert, wobei dies nicht unbedingt in einem Weltstaat im politisch-institutionellen Sinne münden muss. Lauterpacht sieht hingegen einen Weltstaat als Föderation als Entwicklungsfolge gemeinsamer Interessen und gegenseitiger Abhängigkeit. Die Rechtssoziologen, bei denen das Individuum die Basis für jede soziale, politische

¹⁶⁹ Jessup, A modern Law of Nations, S. 17 f.; Vgl. O'Donnell, The Myth of Sovereignty, S. 96.

und rechtliche Organisation ist, wird die Entstehung des Weltstaates von der internationalen Gemeinschaft herbeigeführt.

Beide Strömungen übertragen ihre Denkweise auf die Frage der kollektiven Sicherheit: Bei Kelsen ist zwar ein System der kollektiven Sicherheit auch dezentral denkbar, gemäss seiner Auffassung wird mit der Modernisierung des Völkerrechts das Zwangsmonopol in zunehmender Weise an ein Gemeinschaftsorgan übertragen. Bei Lauterpacht führt die Föderalisierung zu einer einheitlichen Interpretation der Begriffe und damit zu kollektiver Sicherheit. Die Rechtssoziologen gehen von einer zunehmenden Begrenzung der staatlichen Handlungsfreiheit und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Sicherheitsfragen und der Übertragung dieser auf staatsexterne Strukturen aus.

Diese Kritiker des tradierten Souveränitätsbegriffs waren sich dessen bewusst, dass die von ihnen antizipierte Entwicklungen hypothetischer Natur sind, die sich erst noch vollziehen müssen. Nach Massgabe des Nichteintretens der Zentralisierung bewahrt bei Kelsen das Völkerrecht als System seinen dezentralen Charakter (wobei etwa Individuen trotzdem Völkerrechtssubjekte sein können). Bei Lauterpacht und bei den Rechtspositivisten bewahrt das tradierte Völkerrecht auf Grundlage der Staatssouveränität seine Bedeutung nach Massgabe der Nichtverwirklichung des Weltstaates.

Von einer humanitären Sichtweise aus kann man sagen, dass diese Theorien mit der Konstruktion eines gemeinsamen Geltungsgrundes von internationalem Recht und Landesrecht, wobei Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht, und der Entdeckung des Individuums als Subjekt des internationalen Rechts das Potential in sich trugen, das Leid und die Bevormundung durch den metropolitanen Staat in den abhängigen Gebieten zu lindern. Die Idee der Herauslösung von Völkern als neue Staaten scheint jedoch nicht so recht mit dieser Gedankenwelt in Einklang zu bringen zu sein, die Progress gerade in einem kosmopolitischen Projekt erblickt. Zu Recht kann man ja auch feststellen, dass die Dekolonisation zu einer Erhöhung der Anzahl souveräner Staaten führte (die dazu noch das Konzept der Staatssouveränität auf der internationalen Bühne häufig vehement verteidigten).¹⁷⁰ Eine sonstige allmähliche Nivellierung der Kolonien wäre (wenn überhaupt) erst denkbar mit einer weit fortgeschrittenen Konsolidierung weltstaatlicher Strukturen. Für sich genommen neigen solche Theorien oft auch dazu, die Lösung der kolonialen Ungerechtigkeit in das generelle Projekt der Fortentwicklung des Rechts zu verlagern.

¹⁷⁰ Werner, Self-Determination and Civil-War, S. 173.

Insgesamt kann dabei durchaus festgestellt werden, dass die internationale Gemeinschaft (jedenfalls ausserhalb des sozialistischen Blocks) zunehmend nicht nur als eine Familie von Staaten betrachtet wurden, sondern es kamen auch weitere Entitäten und insbesondere das Individuum hinzu. Trotzdem blieb das Völkerrecht in erster Linie ein Recht der Staaten. Das Konzept der Staatssouveränität bewahrte seinen analytischen Wert in der Rechtswissenschaft, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gründung des Völkerbundes oder auch der Vereinten Nationen genau so auch als Schöpfungen von Staatssouveränität interpretiert werden konnten, d.h. bloss letztendlich als eine weiterentwickelte Form der Ausübung der souveränen Staatsmacht (wie dies in der Sowjetunion geschah).¹⁷¹ Auch bei Juristen der «freien Welt» war als sich in den 50er-Jahren das Konzept der nationalen Souveränität allmählich herauszubilden begann die herrschende Auffassung, dass das Völkerrecht primär ein Recht der Staaten untereinander ist, denn nur diese weisen Souveränität auf, die weiterhin als das tragende Grundprinzip des internationalen Rechts verstanden wurde.¹⁷² In diesem Geiste wurde Art. 1 Ziff. 2 der UN-Charta, der von der vom «Grundsatz und Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker» spricht als das Recht der Staaten auf Selbstbestimmung interpretiert, in denen die Völker organisiert sind. Das Prinzip der Selbstbestimmung wurde so regelmässig als das Prinzip der Staatssouveränität verstanden.¹⁷³

5. Die sowjetische Souveränitätsdoktrin

a. Historische Entwicklung und Genealogie des sowjetischen Souveränitätsbegriffes

i. Rezeption der klassischen Souveränitätsbegriffs

In der sowjetischen Rechtswissenschaft nach dem zweiten Weltkrieg hingegen war der Begriff der Souveränität grundsätzlich unbestritten, allgegenwärtig und bildete eine der zentralen Doktrinen des völkerrechtlichen Diskurses. Juristen der Nachkriegszeit betonten ausserdem, dass von den frühesten Tagen des sowjetischen Staates Souveränität ein Grundprinzip der sowjetischen Rechtswissenschaften gewesen sei. Dies muss relativiert werden. Richtig ist, dass die Sowjetunion anfangs umfassende Machtbefugnisse für sich beanspruchte, um ihre gesellschaftliche und ökonomische Ordnung im inneren neu zu ordnen, sowie um den Umfang ihrer externen Verpflichtungen zu bestimmen. Aber gerade deshalb gab es in der Anfangsphase der sowjetischen Rechtswissenschaften durchaus Stimmen, die dem klassischen

¹⁷¹ Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, S. 132.

¹⁷² Vgl. Korowicz, *Introduction to International Law*, S. 15.

¹⁷³ Werner, *Self-Determination and Civil War*, S. 175; Vgl. Korowicz, *Introduction to International Law*, S. 287.

Souveränitätsverständnis abweisend bis höchstens ambivalent gegenüberstanden, auch wenn es hier wohl gerade um die Geltendmachung von ausserordentlichen Machtansprüchen kraft der Ausserordentlichkeit der Oktoberrevolution ging, die das klassische Konzept der Souveränität überstrapaziert hätten. Nach Massgabe der allmählich fortschreitenden Integration der Sowjetunion in die internationale Gemeinschaft setzte allerdings eine fundamentale Akzeptanz des klassischen Souveränitätsverständnisses ein.¹⁷⁴ Überhaupt büsste gemäss Jones bis spätestens Ende der 30er-Jahre das sowjetische internationale Recht ein Stück seines «revolutionären» Charakters ein und folgte nun weitgehend der Denktradition der rechtspositivistischen Völkerrechtsdoktrin.¹⁷⁵ Das klassische Souveränitätsverständnis wurde als ein Mittel betrachtet, Staaten vom Einfluss imperialistischer Grossmächte zu schützen und ermöglichte gleichzeitig eine horizontale Rhetorik, was dem neuen Rollenbild der Sowjetunion als ein Teil einer internationalen Gemeinschaft besser gerecht wurde.¹⁷⁶ Das gesagte hat viel damit zu tun, dass die Sowjetunion nach ihrer Gründung 1922 (bzw. bereits Sowjetrussland nach der Oktoberrevolution 1917) ein neues staatliches und politisches Phänomen war, das sich mit neuen Ansätzen gegen innen und aussen auch behaupten musste und wollte.¹⁷⁷ Die Sowjetunion, als zunächst einziger sozialistischer Staat, war sehr daran interessiert, individualistische Organisationsprinzipien in der internationalen Gemeinschaft zu fördern und zu wahren, um die eigene Staatlichkeit und die neue soziale und ökonomische Ordnung gegen innen und aussen zu schützen und das Staatssouveränität schien dafür ein passendes Konzept zu sein.¹⁷⁸

ii. Souveränität in der Dekolonisationsphase ab den 50er-Jahren

Im Stalinismus herrschte in der Sowjetunion ein bipolares Weltbild vor.¹⁷⁹ Trotz der ideologischen Kontaktpunkte der sozialistischen Welt mit dem Antimperialismus der dritten Welt und trotz der Tatsache, dass der sowjetischen Führung allmählich klar wurde, dass es sich bei der Dekolonisation um einen irreversiblen Prozess handelt, verweigerte Stalin den neuen Staaten der dritten Welt und nationalen Befreiungsbewegungen die sowjetische Unterstützung. Gleichwohl kann die Unterstützung von Mao Zedongs Regime in China als ein erstes Durchbrechen der traditionellen Wirkungssphäre sowjetischer Aussenpolitik verstanden werden.¹⁸⁰

¹⁷⁴ Jones, *The Soviet Concept of «Limited Sovereignty»*, S. 27; Grzybowski, *Soviet Public International Law*, S. 32.

¹⁷⁵ Jones, *The Soviet Doctrine of «Limited Sovereignty»*, S. 27 f.

¹⁷⁶ Ebd., S. 27 f.

¹⁷⁷ Grzybowski, *Soviet Public International Law*, S. 32.

¹⁷⁸ Ebd., S. 33.

¹⁷⁹ Hilger, *Communism, Decolonization and the Third World*, S. 323.

¹⁸⁰ Zubok, *Cold War Strategies*, S. 6; Hilger, *Communism, Decolonization and the Third World*, S. 323.

Erst nach dem Tod Stalins 1953 wurden allmählich wieder theoretische und praktische Wiedernäherung an blockfreie und neutrale Elemente möglich, die der Stalinismus als nicht vertrauens- und unterstützungswürdig ausgegrenzt hatte.¹⁸¹ Die KPdSU unter Nikita Sergejewitsch Chruschtschow gelangte allmählich zum Verständnis, dass die Interessen der dritten Welt mit jenen des sozialistischen Blocks übereinstimmen, wenn es um die Frage der Zurückdrängung des westlichen Imperialismus' und damit des Fortschritts zur höheren gesellschaftlichen Formationen unter der Wahrung des Prinzips der friedlichen Koexistenz geht.¹⁸² Dies bedeutete nun sowjetische Unterstützung für Staaten und nationale Befreiungsbewegungen, die in das sowjetische Konzept von «Fortschritt» passten. Namentlich sind damit moralisch-politische Unterstützung, ökonomische Unterstützung, aber auch militärische Unterstützung gemeint.¹⁸³ Es war in jener Zeit, in welcher nach dem Willen der sowjetischen Elite der Sozialismus in die aufbegehrenden Gebiete Asiens, Afrikas und des mittleren Ostens vorstossen sollte, als die sowjetische Rechtswissenschaft die marxistisch-leninistische Imperialismustheorie neu rezipierte und auf die koloniale Situation zu übertragen begann.¹⁸⁴

Der traditionelle Souveränitätsbegriff mit seiner Starrheit und Exklusivität verschaffte dem metropolitanen Staat eine vorteilhafte Lage, indem er diesem auf seinem Territorium die ausschliessliche Oberhoheit zuwies. Damit besteht für diesen eine rechtliche Grundlage mit seinen Sicherheitskräften gegen Aufständische vorzugehen. Ausserdem verunmöglicht er Drittstaaten den nationalen Befreiungsbewegungen rechtlich in legitimer Weise Hilfe auf dem Territorium des metropolitanen Staates zu leisten.¹⁸⁵ Dieser Umstand sollte zu einer Weiterentwicklung des Souveränitätsbegriffes führen, der den neuen Anforderungen besser gerecht wurde. Für die neue Völkerrechtsdoktrin bedeutete dies, dass sie nun das Element des Klassenkampfes im Recht mehr zu betonen hatte, ohne aber gänzlich vom Konzept der Staatssouveränität abzulassen.

¹⁸¹ Zubok, *Cold War Strategies*, S. 6.

¹⁸² Hilger, *Communism, Decolonization and the Third World*, S. 323.

¹⁸³ Zubok, *Cold War Strategies*, S. 7; Vgl. Tuzmukhamedov, *Mirnoe sosušestvovanie i nacional'no-osvoboditel'naja vojna*, S. 90.

¹⁸⁴ Vgl. Tuzmukhamedov, *Nacional'no-osvoboditel'naja revoljucija*, S. 120 f; Vgl. Sobakin, *Kollektivnaja bezopasnost'*, S. 11.

¹⁸⁵ Werner, *Self-Determination and Civil War*, S. 171.

b. Integratives Moment: Staatssouveränität

i. Souveränität als integrale Eigenschaft des Staates

Aus dem gesagten folgt, dass das sowjetische Souveränitätsverständnis grundsätzlich dem oben ausgeführten klassischen Verständnis der Staatssouveränität entspricht. Es enthält somit das Kriterium der Oberherrschaft auf seinem Staatsgebiet, ebenso wie das Kriterium der Unabhängigkeit in den internationalen Beziehungen. Ebenso umfasst Souveränität gemäss der sowjetischen Lehrmeinung das Prinzip der Gleichheit der Staaten, genauso wie das Prinzip der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Der souveräne Staat ist an das internationale Recht gebunden und hat die Souveränität anderer Staaten zu respektieren. Dieses Souveränitätsverständnis unterscheidet sich nicht von jenem, wie es sich grundsätzlich bereits Ende des 19. Jahrhundert manifestierte und wie es auch im Wesentlichen von westlichen Juristen mit einem traditionellen, positivistischen Völkerrechtsverständnis nach 1945 akzeptiert wurde.¹⁸⁶ Bezüglich der Frage der Völkerrechtspersönlichkeit hielt Modžorjan 1958 fest, dass eine «oberste Macht», welche «das Völkerrechtssubjekt auf der internationalen Bühne repräsentiert und welche zur Schaffung von Recht, zur Annahme und Erfüllung von entsprechenden Verpflichtungen fähig ist [...] ein unabdingbares Attribut eines jeden Völkerrechtssubjektes» darstellt.¹⁸⁷ Dieses «oberste Macht» ist bei ihm «das oberste Herrschaftsorgan, welches...

*... das Völkerrechtssubjekt in der internationalen Arena repräsentiert, in dessen Namen und in Unabhängigkeit von irgendeiner einer anderen Macht handelt. Die Oberhoheit dieses Organs im Land und aussen bedeutet Souveränität, welche [...] eine integrale Eigenschaft, die Natur der Völkerrechtssubjekte darstellt, ohne die sie nicht existieren können und aus der ihre fundamentalen Rechte und Pflichten [erst] fliessen.*¹⁸⁸

Grundsätzlich weisen bei ihm nur Staaten diese oberste Macht auf.¹⁸⁹ Auch in der sowjetischen Doktrin wird also grundsätzlich ganz im Sinne des Konzepts der Staatssouveränität bloss der Staat als Bezugspunkt von Souveränität erachtet, ungeachtet wer konkret im Staat die höchste

¹⁸⁶ Vgl. Jones, The Soviet Doctrin of «Limited Sovereignty», S. 20 f; Grzybowski, Soviet Public International Law, S. 32.

¹⁸⁷ Modžorjan, Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov meždunarodnogo prava, S. 279: «Обязательный атрибутом субъекта международного права является представляющая его на международном арене верховная власть, способная участвовать в международном правотворчестве, принимать соответствующие обязательств [...] [и] выполнять их [...].»

¹⁸⁸ Modžorjan, Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov meždunarodnogo prava, S. 279: «Верховный орган власти, представляющий субъекта международного права, действует от его имени и независимо от какой-либо иной власти на международном арене. Верховенство этого органа внутри страны и его независимость вовне [...] называют суверенитетом, который является не основным правом, но неотъемлемым качеством, свойством субъектов международного права, без которого они не могут существовать и из которого вытекают их основные права и обязательства.»

¹⁸⁹ Modžorjan, Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov meždunarodnogo prava, S. 280.

Macht ausübt. Konsequenterweise würde man deshalb meinen, dass Nationen, die keinen eigenen Staat besitzen, vom Status der Völkerrechtspersönlichkeit ausgeschlossen sind.

ii. Staatssouveränität als Schutz vor imperialistischer Ausdehnung

Diese Exklusivität des Staates und seiner Oberhoheit ist aber gewollt: Staatssouveränität wird als Mittel der Staaten verstanden, sich vor imperialistischer Ausdehnung der Grossmächte zu schützen. Hier schwingt wieder die Idee mit, dass die Herausbildung der Völkerrechtsordnung gemäss marxistisch-leninistischem Verständnis in die Epoche des Übergangs vom freien Kapitalismus zum Monokapitalismus fällt, welcher im Gegensatz zum freien Kapitalismus eine neue historische Formation darstellt. Der krisenhafte Monokapitalismus kann nicht existieren ohne die ökonomische und politische Versklavung von fremden, bereits existierenden, souveränen Staaten. Gemäss sowjetischen Weltbild bildet der Überbau die Basis ab. Dies gilt auch für das Konzept der Staatssouveränität. Entsprechend wie die neue ökonomische Formation des Monokapitalismus Theorien und Praktiken hervorbringt, die im Überbau dieser Staaten an die Stelle des vorimperialistischen Völkerrechts und damit an die Stelle des traditionellen Souveränitäts- und Völkerrechtsverständnisses treten, endet auch die Existenz letzterer im Überbau und sie werden bedeutungslos für diese Staaten. Souveränitätskritische Ideen, wie jene von Kelsen, Lauterpacht, Krabbe, Politis und Jessup sind dieser Ansicht gemäss schlicht als Anzeichen einer Tendenz grosser kapitalistischen Mächte, in erster Linie der Vereinigten Staaten von Amerika, zur Ausdehnung ihrer eigenen Hegemonie in der internationalen Arena zu werten. Sie gehören zum Überbau des Monokapitalismus' und Imperialismus'. So hielt Korovin fest:

Durchaus nicht als eine zufällige Fügung der Umstände, nicht als eine Laune der Geschichte erklärt es sich, dass unter den Bedingungen der Verschärfung der Krise des Kapitalismus, in der Periode der Verfaulung des kapitalistischen Systems, insbesondere die Vereinigten Staaten, das führende Land des modernen Kapitalismus, welche zum Bollwerk der Weltreaktion und zum internationalen Gendarm, zur Zitadelle der internationalen Trusts und der Monopole geworden sind, eine systematische Offensive gegen das Prinzip der Souveränität und der damit zusammenhängenden, historisch daraus fliessenden Verhaltensnormen der Staaten führen.¹⁹⁰

Während Korovin et. al einige Ausprägungen des «bourgeoisien» Dualismus mit dem Prinzip der Staatssouveränität für vereinbar hielten (wenn auch nicht für wissenschaftlich fundiert), erblicken sie nun im Monismus, wenn er mit dem Primat des Völkerrechts vor dem Landesrecht

¹⁹⁰ Korovin, Suverenitet i mir, S. 10: «Отнюдь не случайным стечением обстоятельств, не капризами истории объясняется и то, что в условиях дальнейшего обострения общего кризиса капитализма, в период загнивания империалистической системы, именно США, ведущая страна современного капитализма, став оплотом народных трестов и монополий, ведут систематическое наступление на принцип суверенитета и на все связанные с ним исторически сложившиеся нормы поведения государств.»

gekoppelt wird, einen Angriff auf das Prinzip der Staatssouveränität. Solche Theorien spiegeln nach dieser Auffassung das Begehren der imperialistischen Mächte nach Weltherrschaft wieder.¹⁹¹ Die Termini «Dualismus» und «Monismus» sind der sowjetischen Doktrin nicht zu eigen. Gemäss sowjetischen Verständnis bilden allerdings Völkerrecht und Landesrechte zwei qualitativ unterschiedliche Rechte, wobei der Unterschied zwischen ersterem und letzterem darin besteht, dass die Subjekte des Völkerrechts grundsätzlich nur souveräne Staaten sein können, die Oberhoheit im obigen Sinne aufweisen.¹⁹² Gleichwohl gehen nach sowjetischen Verständnis Normen des Völkerrechts und des Landesrechts vom Willen ein und derselben «obersten Macht» aus, nämlich des Staates, weshalb sie einen einheitlichen Geltungsgrund aufweisen und deshalb für alle Bürger und Organe des Staates gleichermassen Wirkung entfalten. Sie dürfen sich deshalb nicht widersprechen.¹⁹³ Ähnliches gilt für die Anerkennung des Individuums und weiteren Entitäten als Subjekte des internationalen Rechts: Dies widerspräche dem Wesen des internationalen Rechts als eines, welches die Beziehung zwischen Staaten auf Grundlage der souveränen Gleichheit regle.¹⁹⁴

Zentrales Ziel der sowjetischen Kritik bildet allerdings der kosmopolitische Trend innerhalb der westlichen Rechtswissenschaften, der sich insbesondere nach den beiden Weltkriegen herauskristallisierte. Gemäss sowjetischer Auffassung darf gerade auch die Selbstbegrenzung der eigenen Handlungsfreiheit der Staaten nicht jene Bereiche betreffen, die eine Art «Kernbereich» von staatlicher Souveränität bilden, wie etwa das Recht auf politische oder ökonomische Unabhängigkeit, das Recht auf Gleichheit gegenüber anderen Staaten, das Recht auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates, das Recht auf Selbstverteidigung vor einer Aggression, sowie das Recht auf die Teilnahme in internationalen Organisationen.¹⁹⁵ Insbesondere die Idee der Herauslösung von Fragen der Sicherheit aus dem Bereich der staatlichen Souveränität stiess auf Widerstand. Gemäss der sowjetischen Auffassung beruhe ein sinnvolles System der kollektiven Sicherheit gerade auf der Sicherheit der Souveränität der Staaten, d.h. nicht auf der Begrenzung der Souveränität, sondern auf dem Schutz Souveränität als oberste Macht des Staates.¹⁹⁶ Sobakin ging daher so weit zu sagen, dass nicht nur der Schutz des Staates vor Kriegen ein Objekt der kollektiven Sicherheit bilden müsse «sondern auch [der Schutz] vor

¹⁹¹ Vgl. Korovin et al., *Meždunarodnoe pravo*, S. 10.

¹⁹² Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 76.

¹⁹³ Korovin et al., *Meždunarodnoe pravo*, S. 11.

¹⁹⁴ Ebd., S. 86.

¹⁹⁵ Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 207.

¹⁹⁶ Sobakin, *Kollektivnaja bezopasnost'*, S. 51.

allerlei möglichen ‘friedlichen’ Versuchen der Begrenzung seiner Souveränität». ¹⁹⁷ In den Worten Kelsens könnte man sagen, ist dieser Auffassung gemäss ein System der kollektiven Sicherheit nur «dezentral» denkbar, das über die Einzelstaaten als Organe der Völkerrechtsordnung ausgeübt wird: Ein Staat, der eine Norm des Völkerrechts bricht, kann sich nicht auf seine Souveränität berufen, sondern wird von den anderen Staaten der Staatengemeinschaft zur Verantwortung gezogen. ¹⁹⁸ Dies muss man auch vor dem Hintergrund sehen, dass bei Lenin der Nationalstaat die Durchgangsetappe darstellt, in dem das Proletariat die Macht erobert (siehe 2.c.i.). Insofern scheint nachvollziehbar, dass die sowjetischen Juristen diesen Ideen, welche von einer internationalen, institutionellen Integration auch von Machtinstrumenten ausgehen und an deren Ende teilweise die Entstehung eines Weltstaates erblickt wird, kritisch gegenüberstanden und sie als Werkzeuge der Reaktion identifizierten.

Das Konzept der staatlichen Souveränität wird somit im Zeitalter des Monokapitalismus zum Schutzbegriff gegen die Tendenz zur Weltherrschaft der imperialistischen Monopole und zum Schutzbegriff gegen ihre reaktionären Theorien. Nicht imperialistische, kleine oder sozialistische Staaten können sich auf die Staatssouveränität stützen, um ihre Unabhängigkeit zu wahren. ¹⁹⁹ Die Staatssouveränität wird als Ausfluss des sowjetischen Konzepts der friedlichen Koexistenz (siehe 3), als ein gemeinsamer, integrativer Nenner im internationalen Recht verstanden, der den Frieden in einer bipolaren Welt sicherstellen soll. Die Verteidigung des Konzepts der Staatssouveränität gegen «reaktionären Theorien des Imperialismus», welche vom tradierten Völkerrechtsverständnis als Recht der Staaten abwichen, bedeutete für die sowjetischen Juristen letztendlich auch die Verteidigung der Stabilität und Sicherheit in der Welt. ²⁰⁰

iii. Der staatliche Charakter der für die Befreiung kämpfenden Nationen

Trotz dieses ausgeprägten Hangs zum Konzept der Staatssouveränität entwickelte sich ein Trend, nationalen Befreiungsbewegungen, die für die Abspaltung eines Territoriums vom metropolitanen Staat kämpften, eine Sonderstellung im Recht zu verschaffen um deren und den eigenen Anliegen rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Dies hatte nun zu bedeuten, dass die Nation selbst als Träger von Rechten gegenüber den Staaten auftreten können musste, namentlich dem Recht auf nationale Selbstbestimmung. Die sowjetischen Juristen waren sich dabei bewusst, dass dies zu Spannungen mit dem Konzept der Staatssouveränität führen musste,

¹⁹⁷ Ebd., S. 51.

¹⁹⁸ Korovin et al., *Mezhdunarodnoje pravo*, S. 125.

¹⁹⁹ Modžorjan, *Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov mezhdunarodnogo prava*, S. 283.

²⁰⁰ Korovin, *Suverenitet i mir*, S. 2; Ders., *Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii mezhdunarodnogo prava*, S. 43 f.

welches sie so vehement als klassenübergreifenden, integrativen Faktor des Völkerrechts verteidigten. Um trotzdem soweit wie möglich Kontinuität mit der zentralen Doktrin der Staatssouveränität zu wahren, wurde teilweise noch das Vorliegen eines Minimums an staatlichen Attributen verlangt für die Annahme von Souveränität und Völkerrechtssubjektivität verlangt. Bei Modžorjan erfüllen dieses Kriterium...

... [...] Nationen, die sich für unabhängig erklärt haben [und die nun] mit der Funktion der öffentlichen Macht ausgestattet sind, sich aber noch nicht in einen Staat entwickelt haben wegen Zuwiderhandlungen der Mächte, die Anspruch erheben, ihre Fremdherrschaft über diese Nationen und Völker aufrecht zu erhalten [...].²⁰¹

Verlangt wird bloss ein Organ, zum Beispiel ein Nationalkomitee, das die Nation für unabhängig erklärt und bereits ein bestimmtes, nicht näher spezifiziertes Ausgestattetsein mit öffentlicher Macht, welche nach sowjetischer Doktrin ein Charakteristikum der Staatssouveränität ist. Nationen welche keine öffentliche Macht aufwiesen, wären hier gleichwohl ausgeschlossen. Es kann hier somit nicht um ein bedingungsloses «Recht» auf Selbstbestimmung gesprochen werden, sondern hier wird schon ein gewisses Mass an verwirklichter, erkämpfter Autonomie vorausgesetzt, die dann zur Souveränität und Völkerrechtspersönlichkeit der nationalen Befreiungsbewegung führt.

Erklärungsversuche wie jene Modžorjans, in welchen Nationen bei Vorliegen von staatlichen Attributen zu Völkerrechtssubjekten werden, stiessen allmählich auf Widerspruch. In seinem Aufsatz *Die nationale Befreiungsrevolution und einige Fragen des Völkerrechts (Naconal'no-osvoboditel'naja revoljucija i nekotorye voprosy meždunarodnogo prava)* hielt Tuzmukhamedov diese Kriterium für wenig zielführend, denn die Erfahrung habe gezeigt, dass die Kolonialmächte insbesondere auch unter Zuhilfenahme von militärischer Gewalt bestrebt seien, die Abspaltung und Unabhängigkeit ihrer kolonialen Besitztümer nicht zuzulassen – weshalb sie dieser Auffassung gemäss dieses Kriterium regelmässig nicht erfüllen könnten. Aber gerade weil die Kolonialmächte bestrebt sind, die Abspaltung und Unabhängigkeit zu unterdrücken, sei erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass ohnehin Art Zentrum vorhanden ist, das den Willen zur Selbstbestimmung verkündet und das vor allem in der Lage ist, Kräfte für den Kampf zu mobilisieren. Für ihn erscheint deshalb naheliegend, dass deshalb von sich aus im Verlaufe des Kampfes gewisse Organe entstehen, die fähig sind staatliche Funktionen auszuüben.²⁰² Für

²⁰¹ Modžorjan, *Sub'ekty meždunarodnogo prava*, S. 8: «[...] [народы], отстаивающие свою независимость, создавшие свои органы сопротивления, наделенные функциями публичной власти, но ещё не оформившихся в государства из-за противодействия держав, претендующих на сохранение своего владычества над этими нациями или народами [...]»

²⁰² Tuzmukhamedov, *Naconal'no-osvoboditel'naja revoljucija*, S. 131.

ihn beginnt deshalb die Souveränität einer Nation und die Völkerrechtssubjektivität dieser bereits mit der blossen Äusserung des Willens zur Selbstbestimmung. Diese Äusserung muss klar, deutlich und ohne äusseren Zwang erfolgen. Die Form der Äusserung spielt dabei keine Rolle. Gemäss Tuzmukhamedov kann sie in jedweder Form, etwa in einer Volksversammlung, in Parteientscheidungen oder auch durch Revolten und Aufstände ihren Ausdruck finden.²⁰³ Damit findet gleichzeitig die fremde staatliche Macht dem entsprechenden Territorium ein Ende.²⁰⁴ Es wird allerdings klar, dass das Dogma der Staatssouveränität auch hier immer noch mit-schwingt, indem die für die Unabhängigkeit ringenden Nationen gewissermassen als unmittelbar in der Entstehung befindliche, zukünftige «Staaten» verstanden werden.

c. Revolutionäres Moment: Souveränität als nationale Souveränität

i. Der Souveränitätsbegriff im Lichte des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes

Gleichwohl wurde den sowjetischen Juristen in zunehmender Weise klar, dass das sich offenbarende Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Staatssouveränität und den von ihnen angenommenen Recht auf nationale Selbstbestimmung und Abspaltung nicht allein mit Relativierungen erklären liess. Integration und Stabilisation musste zurücktreten, die revolutionäre Seite des Sowjetischen Völkerrechtskonzeption musste betont werden. Dies führte zu einer grundsätzlicheren und historischen Auseinandersetzung mit dem Souveränitätsbegriff im Lichte des dialektischen Materialismus im rechtswissenschaftlichen Diskurs. Souveränität wurde dabei nicht nur in seiner Ausprägung als Staatssouveränität verstanden, die sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts herausbildete, sondern sehr breit unter dem Gesichtspunkt der Frage des «Zuhöchstseins», welche sich bereits im Mittelalter herausbildete (siehe 4.a). Der so verstandene abstrakte Souveränitätsbegriff ändert als Teil des Überbaus in Abhängigkeit der historischen Formation und der Klasse, der er dient, seinen Inhalt.²⁰⁵

Korovin, der in seiner Schrift *Souveränität und Frieden (Suverenitet i mir)* von 1960 vor allem das fortschrittliche Moment von Souveränität betonte, sieht diese im Lichte des Übergangs vom Feudalismus zum Absolutismus und damit der Konzentration von Macht über ein Territorium in der Hand des Fürsten als eine progressive, revolutionäre Erscheinung:

Im Mittelalter, in der Periode der Liquidierung feudaler Zersplitterung und der Bildung von Nationalstaaten in Europa, war der Kampf für Souveränität, für die Stärkung der staatlichen Oberherrschaft und ihre Emanzipation von der Kirche, ein Faktor des

²⁰³ Tuzmukhamedov, Naconal'no-osvoboditel'naja revoljucija, S. 131.

²⁰⁴ Ebd., S. 130.

²⁰⁵ Lewin, Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava, S. 201.

*Fortschritts, insofern als diese [staatliche Oberherrschaft] in jener historischen Etappe «die Vertretung von Ordnung in der Unordnung war und die Vertretung einer sich bildenden Nation war».*²⁰⁶

Dabei muss angemerkt werden, dass er die Einsetzung der Bildung von Nationalstaaten bereits beim Übergang vom Feudalismus zum Absolutismus verortet. Dies ist Ausfluss des sowjetischen Nationsverständnis, das ein gemeinsames Wirtschaftsleben als Prämisse für die Herausbildung einer Nation vorsieht. Der Prozess der Bildung der Nation beginnt deshalb bereits mit dem Einsetzen der Entwicklung des Kapitalismus in der feudalen Gesellschaft, der nach marxistisch-leninistischem Geschichtsbild allmählich den Übergang von der feudalen zur zentralisierten Herrschaft nötig machte (siehe 2.c.ii). Gleichwohl wird Souveränität nicht nur als ein revolutionäres Konzept des Wandels verstanden, sondern immer auch als eines, welches im Folgenden als Ideologie des Absolutismus der Zementierung der Unabhängigkeit und Oberhoheit des Monarchen diente, der als einziger Träger von Souveränität galt.²⁰⁷

Von zentraler Bedeutung für die Aussöhnung des Konzepts auf Selbstbestimmung mit dem Begriff der Staatssouveränität sind allerdings die sogenannten «bürgerlichen Revolutionen», in denen gemäss marxistisch-leninistischem Geschichtsbild der feudal-absolutistischen Herrschaft ein Ende gesetzt wurde und sich die Bourgeoisie zur herrschenden Klasse aufschwang. Auch hier wird zunächst Souveränität ein revolutionäres, progressives Konzept verstanden:

*Der Kampf für Souveränität war progressiv in der Periode der grossen bourgeoisen Revolutionen, als unter dem Banner der Verteidigung der «Volkssouveränität» die Bourgeoisie, welche zu jener Zeit die aufsteigende Klasse war, die Volksmassen hinter sich zum Sturm des feudalistisch-absolutistischen, ständischen Festungsstaates und seiner ideologischen Bollwerke führte.*²⁰⁸

Mit der Einführung des historischen Begriffs der Volkssouveränität, wie er bei den nationalen Revolutionen ab dem späten 18. Jahrhundert eine wesentliche Rolle spielte, findet nun die Idee, dass das «Volk», welches hier als die «Nation» im sowjetischen Sinne verstanden wird (siehe 2.b.ii), die oberste Rechtsetzungs- Rechtsprechungs- und Regierungsgewalt ausüben soll Eingang in die sowjetische Völkerrechtsdoktrin. Das sowjetische Nationsverständnis schwingt hier

²⁰⁶ Korovin, Suverenitet i mir, S. 2: «В средние века, в период ликвидации феодальной раздробленности и образования в Европе национальных государств, борьба за суверенитет, за укрепление государственной верховной власти и её эманципацию от церкви была фактором прогресса, поскольку на данном этапе истории эта власть 'была представительницей порядка в беспорядке, представительницей образующейся нации'.»

²⁰⁷ Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo mezhdunarodnogo prava*, S. 201.

²⁰⁸ Korovin, Suverenitet i mir, S. 9: «Борьба за суверенитет была прогрессивной в период великих буржуазных революций, когда под знаменем защиты 'народного суверенитета' буржуазия, будучи в то время восходящим классом, вела за собой широкие народные массы на штурм феодально-абсолютистского сослоно-крепостнического государства и его идеологических твердынь.»

auch insofern mit, als die Herausbildung der Nationen (und letztendlich Nationalstaaten) als Folge der Konsolidierung der kapitalistischen Produktionsweise verstanden wird, die Menschen in einen gesamthaften ökonomischen Organismus überführt werden. Die Nation dient somit bloss der Klasse der Bourgeoise. In diesem Sinne spielte gemäss der sowjetischen Auffassung das Konzept der Volkssouveränität auch eine tragende Rolle als politische Losung in der Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus. Gemäss dieser Auffassung konnte es gleichwohl nie mehr als eine «Parole» zur Mobilisierung der Volksmassen sein. So hält Lewin fest, dass nachdem die Bourgeoisie die Macht erobert hatte, das Konzept der Volkssouveränität auf verschiedene Weisen untergraben wurde:

Im Weiteren, als die Bourgeoise nach der Machterringung die demokratischen Losungen der revolutionären Periode verwarf, ersetzten die bourgeoisen Politiker und Juristen den Begriff «Volkssouveränität» mit den Begriffen «Souveränität der Nation» und «Souveränität des Staates», wobei sie hierbei die Begriffe «Nation» und «Staat» gleichsetzten.²⁰⁹

Die bürgerliche Demokratie westlicher Staaten konnte den sowjetischen Demokratievorstellungen ohnehin nicht gerecht werden, da Demokratie als Überbau die ökonomische Basis abbildet. Souveränität dient der Klasse der Bourgeoisie in kapitalistischen Staaten und Nationen und nicht dem Volk. «In Wahrheit», so Lewin, existiere deshalb Volkssouveränität «nur in der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten, wo die Klasse der Ausbeuter liquidiert wurde und die Macht dem Volk» gehöre.²¹⁰

Die Argumentation bezieht sich deshalb primär auf die nationale Seite der Medaille «Volkssouveränität». Damit kritisiert er den Begriff der Staatssouveränität, der Souveränität auf eine abstrakte Ebene hebt und deshalb indifferent gegenüber der Frage ist, wer konkret im Staat die oberste Macht ausübt. Auch kritisiert wird die daraus fliessende Entwicklung der Annäherung von Nations- und Staatsbegriff (zu beiden siehe 4.b). Auch dieser Kritik liegt der sowjetische Nationsbegriff zugrunde, der gerade keinen Staat, sondern ein gemeinsames Wirtschaftsleben, ein gemeinsames Territorium, eine gemeinsame Sprache und eine gemeinsame «psychische Wesensart» als die Kriterien einer Nation vorsieht. Volkssouveränität wird so als eine «nationale Souveränität» im Sinne des «Zuhöchstseins» der Nation verstanden.

²⁰⁹ Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo mezhdunarodnogo prava*, S. 201: «В дальнейшем, когда буржуазия после завоевания власти отбросила демократические лозунги революционного периода, буржуазные политики и юристы заменили понятие «народного суверенитета» понятиями «суверенитета нации» и «суверенитета государства», отождествляя при этом термины «нация» и «государство.»

²¹⁰ Ebd., S. 201.

Diese so gedachte nationale Souveränität wird nun dem Begriff der staatlichen Souveränität gegenübergestellt: Nur im Nationalstaat (hier verstanden als ein Staat bestehend aus nur einer Nation) fallen unabhängig von der ökonomischen Basis nationale und staatliche Souveränität zusammen.²¹¹ Liegt hingegen ein Vielvölkerstaat mit einer kapitalistischen Basis vor, zementiert das Konzept der staatlichen Souveränität das Zuhöchstsein einer herrschenden Nation, die wegen ihres Klassencharakters andere Nationen ausbeutet. Das selbe gilt im Verhältnis zwischen kolonialem oder semikolonialem Gebilde zum metropolitanen Staat.²¹² So hält Modžorjan fest, dass etwa die französische Bourgeoisie kein Interesse daran hatte, Ideen der Volkssouveränität auf die Objekte der Kolonialpolitik zu übertragen, weil dies ihre Klasseninteressen verletzt hätte.²¹³ Als Konzept, das Schutz vor dem Einfluss anderer kapitalistischer Staaten ermögliche und als Instrument zur Wahrung der Macht im inneren, habe deshalb bloss die staatliche Souveränität Unterstützung in der kapitalistischen Staatenwelt gefunden, so dass diese ins allgemein anerkannte Völkerrecht (mit einer kapitalistischen und sozialistischen Basis) gelangen konnte.²¹⁴ Gemäss Lewin habe die Theorie der Bourgeoisie nur das Konzept der staatlichen Souveränität anerkannt, nicht aber jenes der nationalen Souveränität, während in Staaten mit sozialistischer Basis sowohl die staatliche Souveränität als auch die nationale Souveränität Anerkennung fände.²¹⁵

In der historischen Etappe des Imperialismus' bildet nun die Volkssouveränität (als Ergänzung der Staatssouveränität) den neuen, revolutionären Inhalt von Souveränität, nämlich Souveränität als die Idee der Oberhoheit der Nation (und nicht mehr nur des Staates). Souveränität wird damit nicht mehr nur als Schutz vom imperialistischen Joch bestehender Staaten und zur Wahrung des Friedens verstanden, sondern nun darüber hinausgehend zum offensiven, revolutionären Kampfbegriff gegen die imperialistische Reaktion:

*Deshalb wird die sich mit neuem Inhalt füllende alte Vorstellung von Souveränität unserer Ansicht nach zur Kampfstandarte der ganzen fortschrittlichen Menschheit, die Krieg führt gegen die imperialistische Knechtschaft und Sklaverei.*²¹⁶

Durch die historische marxistisch-leninistische Betrachtung des Souveränitätsbegriffs nach den Regeln des dialektischen Materialismus, den Rückgriff auf den historischen Begriff der

²¹¹ Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 201.

²¹² Ebd., S. 202.

²¹³ Modžorjan, *Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov meždunarodnogo prava*, S. 283.

²¹⁴ Ebd., S. 283.

²¹⁵ Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 202.

²¹⁶ Korovin, *Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii meždunarodnogo prava*, S. 43: «Именно поэтому на наших глазах старое понятие суверенитета, наполняясь новым содержанием, становится боевым знаменем всего передового человечества, борющегося против империалистической кабалы и рабства.»

Volkssouveränität und die Verbindung dessen mit dem sowjetischen Nationsbegriff als «nationale Souveränität» gelingt es, dem Souveränitätsbegriff ein revolutionäres, offensives Moment beizufügen, das nun nach Massgabe der Abweichung vom Konzept der Staatssouveränität die argumentative Lücke füllt, wenn es um die Frage der Souveränität und Völkerrechtssubjektivität von nationalen Befreiungsbewegungen geht. Nationale Souveränität tritt dabei nur im Konfliktfall an die Stelle der Staatssouveränität. Das Prinzip der Staatssouveränität als Ordnungsprinzip der internationalen Gemeinschaft und des Völkerrechts soll gerade nicht in grundsätzlicher Weise in Frage gestellt werden, denn dieses ist nach dem Verständnis der sowjetischen Juristen das Bindeglied zwischen sozialistischer und kapitalistischer Welt, welches im Überbau beider Welten vorkommt und somit der entscheidende Faktor für Stabilität und Frieden.²¹⁷

ii. Souveränität als Recht auf Selbstbestimmung der Nation

Auf Grundlage dieser dialektisch-historischen Argumentation, welche sich des marxistisch-leninistischem Geschichtsbilds bediente, setzte sich schliesslich eine Auffassung durch, welche für die Annahme von Völkerrechtssubjektivität von Nationen gänzlich ohne das Vorliegen staatlicher Attribute auskam. Nationen sind nun gewissermassen «von sich aus» souverän. Während bei anderen Juristen das Prinzip der Staatssouveränität noch lange mitschwang, forderte Korovin bereits sehr früh eine konsequente Unterscheidung von Souveränität im «politisch-ökonomischen» Sinn und im «juristischen» Sinn wenn es um die Frage der nationalen Selbstbestimmung geht.²¹⁸ Eine Nation kann dieser Auffassung gemäss im politisch politisch-ökonomischen Sinn durchaus in einer Abhängigkeitsbeziehung zu einer fremden Macht stehen und deshalb keine Oberhoheit auf ihrem Territorium aufweisen. Gleichwohl ist sie ein Völkerrechtssubjekt, das das Recht der nationalen Selbstbestimmung aufweist. Sie ist «souverän» in einem «juristischen» Sinne, Verstanden nun als ein bedingungsloses «Recht der Völker [...] auf Freiheit und politische und ökonomische Unabhängigkeit, das Recht auf die Begründung selbständiger Staatlichkeit, auf die Entwicklung der eigenen nationalen Kultur.»²¹⁹

Auch wenn die sowjetischen Juristen davon ausgingen, dass nationale Souveränität gerade keine Anerkennung findet im Recht der Bourgeoisie und damit der kapitalistischen Staatenwelt (da nicht Teil des Überbaus), vertraten sie dennoch die Auffassung, der Begriff spiegle offenkundig die gängige Staatenpraxis wieder und bilde einen Teil des generellen Korpus des

²¹⁷ Vgl. Lewin, *Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava*, S. 202.

²¹⁸ Korovin, *Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii meždunarodnogo prava*, S. 43.

²¹⁹ Korovin, *Suverenitet i mir*, S. 9

internationalen Rechts. Selbstredend wurde etwa Art. 1 Ziff. 2 der UN-Charta, der vom «Selbstbestimmungsrecht der Völker» spricht nun als das Selbstbestimmungsrecht der Nation im Sinne des Konzeptes der nationalen Souveränität interpretiert.²²⁰ Die positivrechtliche Manifestation der nationalen Souveränität und der Legitimität von nationalen Befreiungskriegen erblickten die sowjetischen Juristen zunächst im wesentlichen im Genfer Abkommen über Indochina von 1954, denn hier wurde im Rahmen des Friedensprozesses, so Tuzmukhamedov, von Vertrens Frankreichs als ehemalige Kolonialmacht und von Vertretern der Sowjetunion, der Volksrepublik China, Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, und nun «ebenso der noch jungen Staaten, deren Volk einen nationalen Befreiungskrieg gegen den französischen Imperialismus führte - Kambodscha, Laos und Vietnam –» eine *internationale* Übereinkunft geschlossen.²²¹ Daraus wurde nun die positivrechtliche Anerkennung der Nation als Völkerrechtssubjekt im Rahmen seiner nationalen Souveränität und der Natur von nationalen Befreiungskonflikten als internationale Konflikte, welche der «Verwirklichung seines Rechtes auf Freiheit durch das Volk» dienen abgeleitet.²²²

Dies stiess auf Widerspruch im Westen. Die herrschende Auffassung blieb lange noch, dass Art. 1 Ziff. 2 der UN-Charta nichts weiter als die Beteuerung der Staatssouveränität ist.²²³ Das Genfer Abkommen über Indochina von 1954 wurde nicht als ein Abkommen von grundsätzlicher Bedeutung verstanden. George Ginsburgs begriff es etwa als ein «ad hoc Arrangement zwischen einer begrenzten Anzahl Staaten für die Lösung eines bloss lokalen Dilemmas».²²⁴ Die Identifikation von Selbstbestimmung mit Staatssouveränität wurde allerdings allmählich unhaltbar angesichts späterer Formulierungen in UN-Resolutionen, Praxis der Staaten, internationaler Konventionen Rechtsprechung und Doktrin.²²⁵ Der sozialistische Block, der auf Grundlage dieses Verständnisses von nationaler Selbstbestimmung die Lobby der Staaten der dritten Welt unterstützte, hatte massgeblichen Einfluss in dieser Entwicklung. Diese Gruppe von Staaten erzielte einen bemerkenswerten Sieg an den Verhandlungen zum ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen, die von 1974 bis 1977 stattfanden. So sieht Art. 1 Abs. 4 die Anwendung des Protokolls auch für «bewaffnete Konflikte vor, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen

²²⁰ Vgl. Tuzmukhamedov, *Nacional'no-osvoboditel'naja revoljucija*, S. 121.

²²¹ Ebd.

²²² Ders., *Mirnoe sosušestvovanie i nacional'no-osvoboditel'naja vojna*, S. 89.

²²³ Werner, *Self-Determination and Civil War*, S. 175.

²²⁴ Ginsburgs, «Wars of National Liberation» and the Modern Law of Nations – The Soviet Thesis, S. 915.

²²⁵ Werner, *Self-Determination and Civil War*, S. 175.

rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen».²²⁶ Während prinzipiell die Übertragung des ersten Zusatzprotokolls auf solche Konflikte ein humanitäres Anliegen ist, für das man dieser Gruppe Respekt zollen kann, unterminierte der in ihrem Anliegen enthaltene Drang der Anerkennung von Legitimität des bewaffneten Kampfes auch gleichzeitig die strikt humanitäre Agenda des Internationalen Roten Kreuzes, was die Akzeptanz des Zusatzprotokolls verringerte.²²⁷

6. Fazit

Als die herrschende und alle Bereiche der Wissenschaft erfassende Staatsideologie bildete die Übertragung des Marxismus-Leninismus auf das Recht eine zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Sowjetunion. Dies gilt für den dialektischen Materialismus als die Philosophie des Marxismus-Leninismus und das marxistische Geschichtsbild in genereller Weise. Für die Entwicklung der sowjetischen Doktrin der nationalen Selbstbestimmung waren indessen die Schriften Marx', Lenins und Stalins zur nationalen Frage von herausragender Bedeutung: Das sozialistische Projekt grundsätzlich ist kosmopolitisch-internationalistisch. Zentral ist hier deshalb das dialektische Verhältnis zwischen Internationalismus und nationalen Selbstbestimmungsrecht, die von Marx und Lenin herausgearbeitet wird: Die Nation und nationale Selbstbestimmung ist hier eine Etappe in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, die den unmittelbaren politischen Rahmen der Machteroberung durch das Proletariat darstellt. Aus diesem Grund erachtete Lenin nationale Befreiungskriege als "progressiv" und "gerecht", auch wenn sie von Nationen geführt werden, die von ihrer Klassen- und ökonomischen Struktur her als «kapitalistisch-demokratisch» eingestuft werden können.

Die sowjetische Völkerrechtsdoktrin fusste auf einem ökonomischen Nationsbegriff, der von Stalin entwickelt wurde und der die Hinwendung zu einem etatistischen Nationsbegriff förderte, ohne den ethnisch-kulturellen Nationsbegriff völlig aus den Augen zu verlieren. Damit gelang ihm die Erfassung der abhängigen Gebiete im Rahmen der Dekolonisation eher, als politisch-subjektiven Nationsbegriffen, bei denen Nation und Staat zusammenfallen oder eng verbunden sind.

Eine zentrale Rolle spielt ausserdem Lenins Imperialismustheorie, bei welcher das Monopol die Determinante für Imperialismus darstellt. Dem Kapitalismus wird natürlicherweise ein Hang zu monopolartigen Strukturen zugesprochen, dem durch Ausdehnung des

²²⁶ Vgl. Greenwood, A Critique of the Additional Protocols to the Geneva Conventions of 1949, S. 6 f.

²²⁷ Vgl. Ebd., S. 7.

Wirtschaftsraums (zur Aufrechterhaltung der Investitionsmöglichkeiten in neuen Märkten) entgegengewirkt wird. Mit der Verteilung der Welt in der hochkolonialen Phase endet dabei die Möglichkeit zur ungehinderten Ausdehnung und das Monopol manifestiert sich vollständig. Es kommt nun zum Kampf um Rohstoffquellen und um Sphären für gewinnbringende Geschäfte. Dabei herrscht im Monopol eine Tendenz zur Stagnation, da mit fixen Monopolpreisen auch die Anreize sich fortzuentwickeln verloren gehen. Dabei besteht eine gedankliche Verbindung zwischen Imperialismus und nationaler Frage: Wegen der Tendenz des Kapitalismus' zur Ausdehnung erwächst aus ihm gleichzeitig eine reaktionäre Seite, die die herrschende Klasse einer Nation dazu veranlasst, andere Nationen zu unterdrücken. Als herrschende Meinung in der Sowjetunion galt deshalb, dass die Idee nationaler Unabhängigkeit im Zeitalter des Imperialismus' als besonders aggressive Form des Kapitalismus' erst recht unter Druck kommen muss.

Zur Schnittstelle zwischen Ideologie und Recht lässt sich sagen, dass der rechtswissenschaftliche Diskurs der sowjetischen Juristen einerseits immer den Bezug zum traditionellen Völkerrecht wahren musste, da dieses das verbindende Element mit der kapitalistischen Welt darstellte. Potential für revolutionären Wandel ist dennoch in der sowjetischen Völkerrechtskonzeption angelegt. Bei der Anwendung des dialektischen Materialismus und des marxistischen Geschichtsbildes mussten die marxistisch-leninistische Theorien mit ihrem antagonistischen Weltbild jedoch immer an die Realitäten der internationalen Integration der Sowjetunion angepasst werden. Je nach in Frage stehendem Beurteilungsgegenstand sollte so der Fokus mehr auf Wandel gelegt werden, in dem der Aspekt des Klassenkampfes mehr betont wurde, in anderen Fällen wurde das stabilisierende Element des traditionellen Völkerrechts mehr betont.

Hier galt den sowjetischen Juristen einerseits die Idee der Staatssouveränität als das verbindende Element mit dem Westen. Andererseits sollte einem nationalen Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Marxismus-Leninismus Geltung verschafft werden. Die sowjetische Entdeckung der Nation als Träger des Rechts auf Selbstbestimmung baut entsprechend auf einer Anwendung des marxistischen Geschichtsbildes auf den Souveränitätsbegriff auf.

Einerseits wichtig ist hier zunächst das Aufkommen der Idee von "Volkssouveränität" im späten 18. und im 19. Jahrhundert, welche bedeutete, dass nun das Volk, d.h. die Nation selbst, etwa durch seine Repräsentanten, die oberste Rechtsetzungs-, Rechtsprechungs- und Regierungsgewalt ausüben soll. Andererseits zentral in der sowjetischen Argumentation ist die Entstehung des Begriffs der "Staatssouveränität", welche Souveränität auf eine abstrakte Ebene hob und in der ausschliesslich der Staat (und nicht etwa das "Volk" oder ein Monarch) zum

Bezugspunkt von Souveränität als die höchste und ausschliessliche Herrschaftsgewalt wurde. Letztere Idee etablierte sich im Rahmen der Konsolidierung des Rechtspositivismus' im 19. Jahrhundert auch als das Leitprinzip des klassischen Völkerrechts. Die semikolonialen und kolonialen Gebiete wiesen jedenfalls spätestens ab der Hochphase des Kolonialismus keine eigene Staatssouveränität auf und kamen deshalb grundsätzlich auch nicht als Träger von Rechten in Frage.

Andererseits ist die sowjetische Doktrin auch als Antwort auf Völkerrechtstheorien zu verstehen, die dem tradierten Völkerrecht auf Basis der Staatssouveränität kritisch gegenüberstanden und die sich ab dem frühen 20. Jahrhundert zu manifestieren begannen. Ihnen ist ein Hang zum Monismus und die Identifizierung des Individuums und weiteren Entitäten als Völkerrechtssubjekte zu eigen. Dabei gibt es einen gewissen kosmopolitischen Trend, wobei die Begründung des Völkerbundes bzw. der Vereinten Nationen gemeinhin als Startschuss einer neuen Entwicklung im Völkerrecht betrachtet wurde, in der zunehmend Gemeinschaftsorgane eine Rolle spielen und in der die Idee der Staatssouveränität deshalb eine weniger zentrale Rolle einnimmt.

Trotz der ideologischen Kontaktpunkte zwischen der sozialistischen Welt und dem Antimperialismus der dritten Welt wurden erst nach dem Tod Stalins 1953 allmählich wieder theoretische und praktische Wiederannäherung an blockfreie und neutrale Elemente möglich, die der Stalinismus als nicht vertrauens- und unterstützungswürdig ausgegrenzt hatte. Die KPdSU unter Chruschtschow gelangte zum Verständnis, dass die Interessen der dritten Welt mit jenen des sozialistischen Blocks übereinstimmen, wenn es um die Frage der Zurückdrängung des reaktionären westlichen Imperialismus' und damit des Fortschritts zur höheren gesellschaftlichen Formationen unter der Wahrung des Prinzips der friedlichen Koexistenz geht. Dies bedeutete nun sowjetische Unterstützung für Staaten und nationale Befreiungsbewegungen, die in das sowjetische Konzept von «Fortschritt» passten, namentlich moralisch-politische Unterstützung, ökonomische Unterstützung, aber auch militärische Unterstützung. Der traditionelle Souveränitätsbegriff mit seiner Starrheit und Exklusivität verschaffte dem metropolitanen Staat eine vorteilhafte Lage, indem er diesem auf seinem Territorium die ausschliessliche Oberhoheit zuwies. Damit besteht für diesen eine rechtliche Grundlage mit seinen Sicherheitskräften gegen Aufständische vorzugehen. Ausserdem verunmöglicht er Drittstaaten den nationalen Befreiungsbewegungen rechtlich in legitimer Weise Hilfe auf dem Territorium des metropolitanen Staates zu leisten. Dieser Umstand sollte zu einer Weiterentwicklung des Souveränitätsbegriffes führen, der den neuen Anforderungen besser gerecht wurde.

Weiterhin wurde am integrativen Moment der Staatssouveränität festgehalten. Es wurde betont, dass nur Staaten Souveränität als «oberste Macht» aufweisen. Ideen, welche das tradierte Völkerrecht auf Basis der Staatssouveränität hinterfragen mit ihrem Hang zum Monismus, zu einem erweiterten Kreis von Völkerrechtssubjekten und einer insgesamt kosmopolitischen Perspektive sind dieser Meinung gemäss schlicht als Ausdruck einer Tendenz grosser kapitalistischen Mächte, in erster Linie der Vereinigten Staaten, zur Ausdehnung ihrer eigenen Hegemonie in der internationalen Arena zu werten. Das Konzept der staatlichen Souveränität wird somit im Zeitalter des Monokapitalismus zum stabilisierenden Faktor gegen die Reaktion, gegen die Tendenz zur Weltherrschaft der imperialistischen Monopole, gegen die Theorien des Monokapitals und des Imperialismus'.

Trotz dieses ausgeprägten Hangs zum Konzept der Staatssouveränität entwickelte sich ein Trend, nationalen Befreiungsbewegungen, die für die Abspaltung vom metropolitanen Staat kämpften, eine Sonderstellung im Recht einzuräumen, um deren und den eigenen Anliegen besser gerecht werden zu können. Um ihnen gewisse Rechte zuteilwerden lassen zu können, wurde ihnen nun selbst das Attribut der Souveränität und Völkerrechtspersönlichkeit zugesprochen. Um trotzdem soweit wie möglich Kontinuität mit der zentralen Doktrin der Staatssouveränität zu wahren, wurde teilweise noch das Vorliegen eines Minimums an staatlichen Attributen verlangt.

Das eigentliche Argument, das zunehmend in dieser Frage an die Stelle des Dogmas der Staatssouveränität tritt, fusst auf dem marxistisch-leninistischem Geschichtsbild: Die Entdeckung der Nation als Völkerrechtssubjekt basiert auf der Beziehung des historischen Begriffs der "Volksouveränität", der dem «Volk», hier nun allerdings explizit verstanden als die "Nation" im Sinne des sowjetischen Nationsverständnisses, das Attribut des "Zuhöchstseins" zuteilwerden lässt. Diese so verstandene Idee von Volkssouveränität wurde gemäss sowjetischer Auffassung von der Bourgeoisie als politische Losung verwendet, um die Herrschaft zu übernehmen. Nach der Machteroberung ist aufgrund der reaktionären Tendenz der bourgeoisen Nation der Nationsbegriff selbst unterminiert worden und der Begriff der Volkssouveränität mit jenem der Staatssouveränität ersetzt worden, um die Ausbeutung anderer Nationen zu fördern.

In der historischen Etappe des Imperialismus bildet nun die so «wiederentdeckte» Souveränität der Nation (als Ergänzung der Staatssouveränität) die revolutionäre Antithese gegen den Imperialismus. Nationale Souveränität wird so zum offensiven Kampfbegriff. Durch die historische Betrachtung des Souveränitätsbegriffs nach den Regeln der Dialektik, den Rückgriff auf den

historischen Begriff der Volkssouveränität und die Verbindung dessen mit dem sowjetischen Nationsbegriff als «nationale Souveränität» gelingt es, dem Souveränitätsbegriff ein revolutionäres, offensives Moment beizufügen, das nun nach Massgabe der Abweichung vom Konzept der Staatssouveränität die argumentative Lücke füllt. Auf Grundlage dieser Argumentation setzte sich schliesslich eine Auffassung durch, welche für die Annahme von Völkerrechtssubjektivität von Nationen gänzlich ohne das Vorliegen staatlicher Attribute auskam. Vollständig unabhängig von tatsächlichen Abhängigkeitsbeziehungen, in welchen sich die Nation befindet, wird sie ohne weiteres zum Völkerrechtssubjekt, das das Recht auf nationale Selbstbestimmung aufweist.

Bibliographie

Quellen

Ginsburgs, George: "Wars of National Liberation" and the Modern Law of Nations: The Soviet Thesis, in: Law and Contemporary Problems 29, 1964, S. 910-942.

Jessup, Philip: A Modern Law of Nations, New York 1948.

Karpov, Victor Pavlovic: The Soviet Concept of Peaceful Coexistence and Its Implications for International Law, in: Law and Contemporary Problems 29, 1964, S. 858.

Kelsen, Hans: Théorie du droit international public, Recueil des Cours, Leyde 1953.

Korovin, Evgenij Aleksandrovič et al.: Meždunarodnoe pravo, Moskau 1957.

Korovin, Evgenij Aleksandrovič: Nekotorye osnovnye voprosy sovremennoj teorii meždunarodnogo prava, in: Sovetskoe gosudarstvo i pravo 6, 1954.

Ders.: Suverenitet i mir, in: Meždunarodnaja žizn' 9, 1960, S. 9-18.

Lenin, Vladimir Il'ič: Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 24: Sentjabr' 1913 - mart 1914, Moskau 1967.

Ders.: Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 38: Mart - ijun' 1919, Moskau 1967.

Ders.: Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 27: Avgust 1915 - ijun' 1916, Moskau 1967.

Ders.: Polnoe sobranie sočinenij, Bd. 26: Ijul' 1914 - avgust 1915, Moskau 1967.

Levin, David Bencionovič: Osnovnye problemy sovremennogo meždunarodnogo prava, Moskau 1958.

Modžorjan, Lidija Artem'evna: Sub"ekty meždunarodnogo prava, Moskau 1958.

Dies.: Osnovnye prava i objazannosti sub"ektov meždunarodnogo prava, in: Sovetskij ežegodnik meždunarodnogo prava, Moskau 2018, S. 277-293.

Njuškevič, S. A. / Suško, N. J. / Džjuba, J.S.: Marsizm-leninizm o vojne i armii, Moskau 1968.

O'Donnell, Walter: The Myth of Sovereignty, in: Social Science 24, 1949, S. 91-98.

Politis, Nicolas: The New Aspects of International Law: A Series of Lectures Delivered at Columbia University in July 1926, Washington 1928.

Sobakin, Vadim Konstantinovič: Kollektivnaja bezopasnost' - garantija mirnogo sosuŝestvovavnija, Moskau 1962.

Stalin, Josif Vissarionovič: Sočinenie, Bd. 2: 1907 –1913, Moskau 1949.

Ders.: Sočinenie, Bd. 11: 1928 – mart 1929, Moskau 1949.

Starušenko, Gleb Borisovič: Princip samoopredelenija narodov i nacij vo vnešnej politke sovetskogo gosudarstva, Moskau 1960.

Tuzmukhamedov, R. A.: Nacional'no-osvoboditel'naja revoljucija i nekotorye voprosy meždunarodnogo prava, in: Učenyje zapisy, Moskau 1962, S. 119-148.

Ders.: Mirnoe sosuŝestvovanie i nacional'no-osvoboditel'naja vojna, in: Sovetskoe gosudarstvo i pravo 10, 1963.

Zubok, Vladislav: Cold War Strategies/Power and Culture—East: Sources of Soviet Conduct Reconsidered, in: Richard Immerman, Petra Goedde (Hgg.): The Oxford Handbook of the Cold War, Oxford 2018, S. 305-322.

Erlasse

Abschliessende Erklärung der Genfer Konferenz zur Wiederherstellung des Friedens in Indochina vom 21. Juli 1945, abrufbar unter: https://en.wikisource.org/wiki/The_Final_Declaration_of_The_Geneva_Conference:_On_Restoring_Peace_in_Indochina,_July_21,_1954 [Stand: 10.10.2018].

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (UN-Charta), SR. 0.120.

Völkerbundsakte vom 28. Juni 1919, abrufbar unter: <https://potsdamerkonferenz.de/versailles/voelkerbundakte> [Stand: 10.10.2018].

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. August 1949 (Zusatzprotokoll I), SR. 0.518.521.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. August 1949 (Zusatzprotokoll II), SR. 0.518.522.

Darstellungen

Anghie, Antony: Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, New York 2004.

Brown, Leonard: Dialectical Materialism and Proletarian Literature, in: The Courier 311, 1994, S. 41-59.

Chakladar, Snehamoy: Proletarian Internationalism and National Sovereignty, in: *The Indian Journal of Political Science* 25, 1964, S. 54-59.

Dahm, Georg / Delbrück, Jost / Wolfrum, Rüdiger: *Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte. Räume unter internationaler Verwaltung*, Berlin 2002.

Fassbender, Bardo: Die Souveränität des Staates als Autonomie im Rahmen der völkerrechtlichen Verfassung, in: Heinz-Peter Mansel (Hg.): *Festschrift für Erik Jayme*, München 2004.

Ferreira-Snyman, Anel: The Evolution of State Sovereignty: a Historical Overview, in: *Fundamina* 12, 2006, S. 1-28.

Fiedler, Wilfried: Die Nation als Rechtsbegriff - Bemerkungen zu ihrem völkerrechtlichen Stellenwert, in: Erik Jayme / Heinz-Peter Mansel (Hgg.): *Nation und Staat im Internationalen Privatrecht. Zum kollisionsrechtlichen Staatsangehörigkeitsprinzip in verfassungsrechtlicher und international-privatrechtlicher Sicht*, Heidelberg 1988, S. 45-56.

Geier, Andreas: *Hegemonie der Nation. Die gesellschaftliche Bedeutung des ideologischen Systems*, Wiesbaden 1997.

Greenwood, Christopher: A Critique of the Additional Protocols to the Geneva Conventions, in: Helen Durham / Timothy L.H. McCormack, (Hgg.): *The Changing Face of Conflict and the Efficacy of International Humanitarian Law*, Leiden 2018, S. 3-22.

Grzybowski, Kazimierz: *Soviet Public International Law*, Leyden 1970.

Hilger, Andreas: Communism, Decolonization and the Third World, in: Norman Naimark / Silvio Pons / Sophie Quinn-Judge (Hgg.): *The Cambridge History of Communism, Bd. 2: The Socialist Camp and World Power 1941–1960s*, Cambridge 2018, S. 317-340.

Jahn, Egbert: Die wundersame Vermehrung der Nationalstaaten im Zeitalter der Globalisierung, in: *Frankfurter Montags-Vorlesungen* 27, 2014.

Jones, Robert: *The Soviet Concept of "Limited Sovereignty" from Lenin to Gorbachev. The Brezhnev Doctrine*, Basingstoke 1990.

Kämmerer, Jörn Axel: Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen, in: *Verfassung Und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America* 39, 2006.

Kennedy, David: The Disciplines of International Law and Policy, in: *Leiden Journal of International Law* 12, 1999, S. 9-133.

Kimminich, Otto: Gesamteuropäisches Sicherheitssystem und Vereinte Nationen, in: Otto Wolf von Amerongen (Hg.): *Rechtsfragen der Integration und Kooperation in Ost und West*, Berlin 1976, S. 335-350.

Kingsbury, B.: Sovereignty and Inequality, in: *European Journal of International Law* 9, 1998, S. 599-625.

Kjeldgaard-Pedersen, Astrid: *The International Legal Personality of the Individual*, New York 2018.

Kleinlein, Thomas: *Konstitutionalisierung im Völkerrecht*, Heidelberg 2012.

Korowicz, Marek Stanislaw: *Introduction to International Law. Present Conceptions of International Law in Theory and Practice. Second Impression*, The Hague, 1964.

Koskenniemi, Martti: Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law, in: *European Journal of International Law* 8, 1997, S. 215-263.

Ders.: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law, 1870-1960*, Cambridge 2007.

Lindsey, Charles: Lenin's Theory of Imperialism, in: *Review of Radical Political Economics* 14, 1982, S. 1-9.

Löwy, Michael: Marx und Engels - Kosmopoliten, in: Ders. (Hg.): *International und Nationalismus. Kritische Essays zur Marxismus und "nationaler Frage"*, Köln 1999, S. 13-24.

Ders.: Die Marxisten und die nationale Frage, in: Ders. (Hg.): *Internationalismus und Nationalismus. Kritische Essays zu Marxismus und "nationaler Frage"*, Köln 2018, S. 45-86.

Ders.: Vaterland oder Mutter Erde? Nationalismus und Internationalismus aus sozialistischer Sicht, in: Ders. (Hg.): *Internationalismus und Nationalismus. Kritische Essays zu Marxismus und "nationaler Frage"*, Köln 2018, S. 45-86.

Meissner, Boris: Der sowjetisch Nationsbegriff und seine politische und rechtliche Bedeutung, in: Georg Eichhorst (Hg.): *Jahrbuch der Albertus Universität zu Königsberg*, Berlin 1975, S. 103-120.

Nimni, Ephraim: Marx, Engels and the National Question, in: *Science & Society* 53, 1989, S. 297-326.

Paulson, Stanley / Stolleis, Michael: *Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhundert*, Tübingen 2005.

Puglierin, Jana: *John H. Herz. Leben und Denken zwischen Idealismus und Realismus, Deutschland und Amerika*, Berlin 2011.

Rodrigo, George / Galindo, Bandeira: Revisiting Monism's Ethical Dimension, in: James Crawford / Sarah Nouwen (Hgg.): *Portland 2018*, S. 141-154 (*Select Proceedings of the European Society of International Law* 3).

Schliesky, Utz: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, Tübingen 2004.

Thomson, George Derwent: From Marx to Mao Tse-Tung, o. O. 1977.

Treggiari, Ferdinando: Nationales Recht und Recht der Nationalität - Mancini, in: Erik Jayme / Heinz-Peter Mansel (Hgg.): Nation und Staat im Internationalen Privatrecht. Zum kollisionsrechtlichen Staatsangehörigkeitsprinzip in verfassungsrechtlicher und international-privatrechtlicher Sicht, Heidelberg 1988, S. 145-164.

Tsagourias, Nicholas: Nicolas Politis' Initiatives to Outlaw War and Define Aggression, and the Narrative of Progress in International Law, in: European Journal of International Law 23(1), 2012, S. 255-266.

Werner, Wouter G.: Self-Determination and Civil War, in: Journal of Conflict and Security Law 6, 2001, S. 171-190.

Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Berneck, 11.10.2018



Jörg Ostwald

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Masterarbeit

Ich erkläre hiermit, dass ich der Veröffentlichung der von mir verfassten Masterarbeit im Falle einer Benotung von 5.0 oder höher im Bibliothekskatalog IDS Basel Bern, in der Fachbibliothek des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) sowie auf der Homepage zustimme. Die Arbeit ist öffentlich zugänglich.

Berneck, 11.10.2018



Jörg Ostwald